

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



<p>PRÄSIDENT DES NATIONALRATES</p> <p>Eingel. 2003 -07- 2 9</p> <p>Zl.</p>
--

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GZ: 92.101/3-I/B/6/03

Wien, 9.7.2003

Betreff: Entwurf einer 5. Ärztegesetz-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erlaubt sich mitzuteilen, dass der im Betreff genannte Entwurf dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet worden ist.

Als Ende der Begutachtungsfrist ist der 5. September 2003 festgelegt worden.

In der Anlage darf Ihnen der Begutachtungsentwurf in 25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnis und Weiterleitung an die Parlamentsklubs übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
AIGNER

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (5. Ärztegesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis lautet:*

„Inhaltsverzeichnis**1. Hauptstück:****Ärzteordnung (§§ 1 bis 63)****1. Abschnitt:**

**Berufsordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte, Fachärzte und
Turnusärzte mit Ausnahme der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
sowie der Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und
Kieferheilkunde (§§ 1 bis 15)**

§ 1	Begriffsbestimmung
§§ 2 und 3	Der Beruf des Arztes
§§ 4 bis 6	Erfordernisse zur Berufsausübung
§ 7	Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin
§ 8	Ausbildung zum Facharzt
§ 9	Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin
§ 10	Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt
§ 11	Ausbildungsstätten für die ergänzende spezielle Ausbildung auf dem Teilgebiet eines Sonderfaches
§ 12	Lehrpraxen
§ 12a	Lehrgruppenpraxen
§ 13	Lehrambulatorien
§ 14	Anrechnung fachärztlicher Aus- oder Weiterbildungszeiten gemäß Artikel 8 der Richtlinie 93/16/EWG
§ 14a	Sonstige Anrechnung ärztlicher Aus- oder Weiterbildungszeiten
§ 15	Diplome und Bescheinigungen

2

2. Abschnitt:**Berufsordnung für Zahnärzte, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Turnusärzte
in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§§ 16 bis 22)**

§§ 16 und 17	Der zahnärztliche Beruf
§§ 18 bis 21	Erfordernisse zur Berufsausübung
§ 22	Bescheinigungen

3. Abschnitt:**Gemeinsame Vorschriften für alle Ärzte (§§ 23 bis 63)**

§ 23	Begriffsbestimmung
§ 24	Verordnung über die Ärzte-Ausbildung
§ 25	Lehr- und Lernzielkatalog
§ 26	Erfolgsnachweis
§§ 27 bis 29	Ärzteliste
§ 30	Prüfung der Vertrauenswürdigkeit
§ 31	Selbständige Berufsausübung
§§ 32 und 33	Selbständige Berufsausübung auf Grund einer Bewilligung
§ 34	Professoren mit ausländischen medizinischen oder zahnmedizinischen Doktoraten
§ 35	Ärztliche Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken
§ 35a	Rechtsmittelverfahren
§ 36	Ärzte mit ausländischem Berufssitz und Dienstort
§ 37	Freier Dienstleistungsverkehr
§§ 38 und 39	Arbeitsmediziner
§ 40	Notarzt
§ 41	Amtsärzte, Polizeiärzte, Militärärzte
§ 42	Vorführung komplementär- oder alternativmedizinischer Heilverfahren
§§ 43 und 44	Berufsbezeichnungen
§ 45	Berufssitz
§ 46	Dienstort
§ 47	Wohnsitzarzt
§ 48	Dringend notwendige ärztliche Hilfe
§§ 49 und 50	Behandlung der Kranken und Betreuung der Gesunden
§ 51	Dokumentationspflicht und Auskunftserteilung
§ 52	Ordinations- und Apparategemeinschaften
§§ 52a und 52b	Gruppenpraxen
§ 53	Werbebeschränkung und Provisionsverbot
§ 54	Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht
§ 55	Ärztliche Zeugnisse
§ 56	Ordinationsstätten
§ 57	Vorrathaltung von Arzneimitteln
§ 58	Vergütung ärztlicher Leistungen
§ 58a	Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen
§ 59	Erlöschen und Ruhen der Berechtigung zur Berufsausübung, Streichung aus der Ärzteliste
§ 60	Verzicht auf die Berufsausübung
§ 61	Zeitlich beschränkte Untersagung der Berufsausübung
§ 62	Vorläufige Untersagung der Berufsausübung
§ 63	Einziehung des Ärzteausweises

2. Hauptstück:**Kammerordnung (§§ 64 bis 134)****1. Abschnitt:**

§ 64	Begriffsbestimmung
------	--------------------

2. Abschnitt:**Ärzttekammern in den Bundesländern (§§ 65 bis 95)**

§ 65	Einrichtung der Ärztekammern
§§ 66 und 67	Wirkungskreis

3

§ 68	Kammerangehörige
§§ 69 und 70	Pflichten und Rechte der Kammerangehörigen
§§ 71 und 72	Kurien
§ 73	Organe der Ärztekammern
§ 74	Vollversammlung
§ 75	Durchführung der Wahlen in die Vollversammlung
§ 76	Wahlordnung
§ 77	Wahlrecht und Wählbarkeit
§§ 78 und 79	Einberufung der Vollversammlung
§ 80	Aufgaben der Vollversammlung
§ 81	Kammervorstand
§ 82	Ausschüsse
§ 83	Präsident und Vizepräsidenten
§ 84	Kurierversammlungen
§ 84a	Kurienausschuss
§ 85	Kurienobmann und Stellvertreter
§ 86	Präsidialausschuss
§ 87	Kammeramt
§ 88	Angelobung
§ 89	Verschwiegenheitspflicht
§§ 90 bis 93	Deckung der Kosten
§ 94	Schlichtungsverfahren
§ 95	Ordnungsstrafen

3. Abschnitt:**Wohlfahrtsfonds (§§ 96 bis 116)**

§ 96	Sondervermögen für Versorgungs- und Unterstützungszwecke
§§ 97 bis 104	Versorgungsleistungen
§§ 105 bis 108	Unterstützungsleistungen
§§ 109 und 110	Beiträge zum Wohlfahrtsfonds
§ 111	Ermäßigung der Fondsbeiträge
§ 112	Befreiung von der Beitragspflicht
§§ 113 bis 116	Verwaltung des Wohlfahrtsfonds

4. Abschnitt:**Österreichische Ärztekammer (§§ 117 bis 133)**

§ 117	Einrichtung
§ 118	Wirkungskreis
§ 119	Mitglieder
§ 120	Organe
§§ 121 und 122	Vollversammlung
§ 123	Vorstand
§ 124	Ausschüsse
§ 125	Präsident und Vizepräsidenten
§ 126	Bundeskurien
§ 127	Bundeskurienobmann und Stellvertreter
§ 128	Präsidialausschuss
§ 129	Bundessektionen und Bundesfachgruppen
§ 130	Kammeramt
§§ 131 und 132	Deckung der Kosten
§ 133	Ordnungsstrafen

5. Abschnitt:**Wohlfahrtsfonds der Österreichischen Ärztekammer (§ 134)****3. Hauptstück:****Disziplinarrecht (§§ 135 bis 194)****1. Abschnitt:**

§ 135	Begriffsbestimmung
-------	--------------------

4

	2. Abschnitt:
§§ 136 und 137	Disziplinarvergehen
	3. Abschnitt:
§ 138	Einstweilige Maßnahme
	4. Abschnitt:
§ 139	Disziplinarstrafen
	5. Abschnitt:
§§ 140 bis 144	Disziplinarrat und Disziplinaranwalt in erster Instanz
	6. Abschnitt:
§§ 145 bis 167	Verfahren vor dem Disziplinarrat
	7. Abschnitt:
§§ 168 bis 179	Rechtsmittelverfahren
	8. Abschnitt:
§§ 180 bis 184	Disziplinarsenat und Disziplinaranwalt in zweiter Instanz
	9. Abschnitt:
§ 185	Kanzleigeschäfte des Disziplinarrates und des Disziplinarsenates
	10. Abschnitt:
§§ 186 bis 188	Vollzug der Entscheidungen
	11. Abschnitt:
§§ 189 bis 191	Tilgung von Disziplinarstrafen
	12. Abschnitt:
§ 192	Ordnungsstrafen
	13. Abschnitt:
§ 193	Sinngemäße Anwendung von anderen gesetzlichen Bestimmungen
	14. Abschnitt:
§ 194	Mitteilungen an die Öffentlichkeit
	4. Hauptstück:
	Aufsichtsrecht (§ 195)
	5. Hauptstück:
	Sonstige Bestimmungen (§§ 196 bis 198)
	6. Hauptstück:
	Strafbestimmungen (§ 199)
	7. Hauptstück:
	Schluss- und Übergangsbestimmungen (§§ 200 bis 218)“

2. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „unbeschadet der §§ 5, 32 bis 34, 36 und 37“ durch die Wortfolge „unbeschadet der §§ 5, 5a, 32 bis 34, 36 und 37“ ersetzt.

3. Nach § 4 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Für Personen, die selbst keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, entfällt das Erfordernis des Abs. 2 Z 1 für die selbständige Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses und für die unselbständige Berufsausübung als Tur-nusarzt, wenn sie Ehegatten eines im Rahmen der Freizügigkeit in Österreich freiberuflich oder im Dienstverhältnis tätigen Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Weiters entfällt das Erfordernis des Abs. 2 Z 1 für Personen, die selbst keine

Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, wenn sie Kinder eines im Rahmen der Freizügigkeit in Österreich beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und ihr Hauptwohnsitz in Österreich liegt.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen einer allgemeinmedizinischen Tätigkeit (§ 31 Abs. 1) berechtigt, wenn sie

1. die im § 4 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen,
2. im Besitz eines ärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises gemäß Anhang A der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. Nr. 165 vom 7.07.1993 S. 1) oder
3. im Besitz eines ärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einschließlich einer Bescheinigung nach Artikel 9 Abs. 1, 3 oder 5 der Richtlinie 93/16/EWG oder
4. im Besitz eines Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 42b der Richtlinie 93/16/EWG sind und
5. in die Ärzteliste eingetragen worden sind.

(2) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind zur selbständigen Berufsausübung als Fachärzte berechtigt, wenn sie

1. die in § 4 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen,
2. im Besitz eines ärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises gemäß Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 und
3. sofern das Sonderfach in Österreich besteht, im Besitz eines fachärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises gemäß Anhang B der Richtlinie 93/16/EWG in Verbindung mit einer entsprechenden Sonderfachbezeichnung gemäß Anhang C der Richtlinie 93/16/EWG oder
4. im Besitz eines fachärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einschließlich einer Bescheinigung nach Artikel 9 Abs. 2, 2a, 4 oder 5 der Richtlinie 93/16/EWG oder
5. sofern das entsprechende Sonderfach in Österreich besteht, im Besitz eines Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 42b der Richtlinie 93/16/EWG sind und
6. in die Ärzteliste eingetragen worden sind.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a. Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind ungeachtet des Mangels der in § 5 Abs. 1 Z 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 genannten Erfordernisse zur selbständigen Berufsausübung als approbierter Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in einem in Österreich bestehenden Sonderfach berechtigt, wenn

1. sie die im § 4 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen,
2. sie im Besitz eines außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellten ärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises sind und in einem der übrigen Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. von der Österreichischen Ärztekammer die Gleichwertigkeit der Qualifikation unter Berücksichtigung der erworbenen ärztlichen Berufserfahrung und Ausbildung festgestellt wurde und
4. sie in die Ärzteliste eingetragen worden sind.“

6. § 6 lautet:

„§ 6. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer mit Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

6

1. die zum Nachweis der fachlichen Qualifikation gemäß § 5 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 oder Abs. 2 Z 2, 3 4 oder 5 erforderlichen ärztlichen oder fachärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise oder sonstigen Bescheinigungen,
2. die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen im Sinne des Artikels 9 Abs. 6 der Richtlinie 93/16/EWG sowie
3. die zum Nachweis der fachlichen Qualifikation über die Absolvierung einer spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Sinne des Artikel 30 der Richtlinie 93/16/EWG erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise.“

7. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Personen, die die im § 4 Abs. 2 sowie Abs. 3 Z 1 oder § 5 Abs. 1 angeführten Erfordernisse erfüllen“ durch die Wortfolge „Personen, die die im § 4 Abs. 2 sowie Abs. 3 Z 1, § 5 Abs. 1 oder § 5a angeführten Erfordernisse erfüllen“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „Personen, die die im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 und 2 oder Abs. 6 zweiter Satz angeführten Erfordernisse erfüllen“ durch die Wortfolge „Personen, die die im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 und 2 oder Abs. 6 zweiter Satz oder § 5a angeführten Erfordernisse erfüllen“ ersetzt.

9. § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer ergänzenden speziellen Ausbildung auf dem Teilgebiet eines Sonderfaches handelt es sich um eine spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches („Additivfach“).“

10. § 9 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist ferner die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) BGBl. I Nr. 8/1997, nichts anderes ergibt, aufzuteilen; zusätzlich sind Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren.

(7) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt hinsichtlich jener Ausbildungsabschnitte, die nicht als Vollzeitausbildung zu absolvieren sind, auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochendienstzeit darf jedoch um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit (Abs. 6) herabgesetzt werden. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung wird, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat mit Verordnung festzulegen, welche Ausbildungsabschnitte sowohl in Ausbildungsstätten, die für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt worden sind, als auch in Einrichtungen, die der medizinischen Erstversorgung dienen, als Vollzeitausbildung zu absolvieren sind.“

11. § 10 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

12. § 10 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist ferner die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des KA-AZG nichts anderes ergibt, aufzuteilen; zusätzlich sind Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren.

(8) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochendienstzeit darf jedoch um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit (Abs. 7) herabgesetzt werden. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung wird, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert. Die Ausbildung im Hauptfach darf nur zur Hälfte in Teilzeitausbildung erfolgen, wobei die Inanspruchnahme anderer gesetzlich vorgesehener Teilzeitbeschäftigungszeiten auf die Höchstdauer der möglichen Teilzeitbeschäftigung angerechnet werden muss.“

13. Nach § 10 Abs. 12 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die Österreichische Ärztekammer hat unter Mitwirkung der Ärztekammern in den Bundesländern und der Träger von Ausbildungsstätten bis zum 31. Dezember 2006 ein Konzept über die mögliche Ausgestaltung einer Rotation in der Ausbildung zum Facharzt zu erstellen. Das Konzept hat Rotations-

modelle zu enthalten, wobei insbesondere die organisationsrechtlichen, dienstrechtlichen und haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die persönlichen Bedürfnisse der rotierenden Turnusärzte entsprechend zu berücksichtigen sind.“

14. § 11 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist ferner die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des KA-AZG nichts anderes ergibt, aufzuteilen; zusätzlich sind Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren.

(7) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem in Ausbildung stehenden Facharzt auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochendienstzeit darf jedoch um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit (Abs. 6) herabgesetzt werden. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung wird, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert. Die Ausbildung auf dem Teilgebiet des Sonderfaches darf nur zur Hälfte in Teilzeitausbildung erfolgen, wobei die Inanspruchnahme anderer gesetzlich vorgesehener Teilzeitbeschäftigungszeiten auf die Höchstdauer der möglichen Teilzeitbeschäftigung angerechnet werden muss.“

15. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochendienstzeit darf jedoch um höchstens die Hälfte herabgesetzt werden. Die Mindestdauer sowie die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehrpraxis werden, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.“

16. § 12a Abs. 6 lautet:

„(6) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochendienstzeit darf jedoch um höchstens die Hälfte herabgesetzt werden. Die Mindestdauer sowie die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehrgruppenpraxis werden, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.“

17. § 13 Abs. 7 lautet:

„(7) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochendienstzeit darf jedoch um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit (Abs. 6) herabgesetzt werden. Die Mindestdauer sowie die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen eines Lehrambulatoriums werden, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.“

18. § 14 samt Überschrift lautet:

„Anrechnung fachärztlicher Aus- oder Weiterbildungszeiten gemäß Artikel 8 der Richtlinie 93/16/EWG

§ 14. (1) Eine bereits abgeleistete und durch ein von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis belegte einschlägige fachärztliche Aus- oder Weiterbildungszeit von Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist zur Gänze oder teilweise auf die für die Ausbildung zum Facharzt oder für die spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches vorgesehene Dauer anzurechnen, soweit diese der in Österreich für das betreffende Sonderfach oder für die spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches vorgeschriebenen Ausbildungsdauer entspricht. Dabei sind auch ihre erworbene einschlägige Berufserfahrung, Zusatzausbildung und sonstige fachärztliche Aus- oder Weiterbildung zu berücksichtigen.

(2) Die Österreichische Ärztekammer hat den Antragsteller nach Beurteilung von Inhalt und Dauer seiner fachärztlichen Aus- oder Weiterbildung über die Dauer der noch erforderlichen Ausbildung im angestrebten Sonderfach oder in der angestrebten speziellen Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches gemäß den Bestimmungen der Ärzte-Ausbildungsordnung zu unterrichten. Dies hat anhand der vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und unter Berücksichtigung seiner Berufserfahrung, Zusatzausbildung und sonstigen fachärztlichen Aus- oder Weiterbildung gemäß Abs. 1 zu erfolgen.

(3) Die Österreichische Ärztekammer hat mit Bescheid innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag einschließlich der vollständigen Unterlagen einreicht, zu entscheiden.“

19. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

„Sonstige Anrechnung ärztlicher Aus- oder Weiterbildungszeiten

§ 14a. (1) Sofern § 14 nicht zur Anwendung kommt, sind unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit im Inland nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes absolvierte ärztliche Ausbildungszeiten sowie im Ausland absolvierte ärztliche Aus- oder Weiterbildungszeiten auf die jeweils für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt oder für die spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches vorgesehene Dauer anzurechnen.

(2) Die Österreichische Ärztekammer hat den Antragsteller nach Beurteilung von Inhalt und Dauer seiner fachärztlichen Aus- oder Weiterbildung über die anrechenbaren Ausbildungszeiten zu unterrichten. Dies hat anhand der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung seiner Berufserfahrung, Zusatzausbildung und sonstigen fachärztlichen Aus- oder Weiterbildung zu erfolgen.

(3) Die Österreichische Ärztekammer hat mit Bescheid innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag einschließlich der vollständigen Unterlagen einreicht, zu entscheiden.“

20. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Österreichische Ärztekammer hat Personen, denen vor dem 1. Jänner 1994 ein Zertifikat über die Absolvierung der Ausbildung zum praktischen Arzt oder zum Facharzt eines Sonderfaches, dessen Bezeichnung mit den in den Anhängen A, B und C oder gemäß dem Artikel 30 der Richtlinie 93/16/EWG für Österreich angeführten Bezeichnungen nicht übereinstimmt, ausgestellt worden ist, auf Antrag eine Bescheinigung im Sinne des Artikels 9 Abs. 5 dieser Richtlinie auszustellen, sofern dieses Zertifikat eine Ausbildung abschließt, die den Artikeln 2 oder 4 dieser Richtlinie entspricht und dem in den Anhängen A, B und C oder gemäß dem Artikel 30 dieser Richtlinie für Österreich angeführten Diplom gleichgehalten wird.“

21. In § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge „unbeschadet der §§ 19, 32 bis 34, 36 und 37“ durch die Wortfolge „unbeschadet der §§ 19, 19a, 32 bis 34, 36 und 37“ ersetzt

22. Nach § 18 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Personen, die selbst keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, entfällt das Erfordernis des Abs. 2 Z 1 für die selbständige Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses, wenn sie Ehegatten eines im Rahmen der Freizügigkeit in Österreich freiberuflich oder im Dienstverhältnis tätigen Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

23. In § 19 Z 2 wird die Wortfolge „gemäß Artikel 3“ durch die Wortfolge „gemäß Anhang A“ ersetzt.

24. Am Ende des § 19 Z 4 wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4a eingefügt:

„4a. im Besitz eines Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Zahnarztes einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 23b der Richtlinie 78/686/EWG oder“

25. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a. Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind ungeachtet des Mangels der in § 18 Abs. 3 oder Abs. 4 Z 1 bzw. § 19 Z 2 bis 5 genannten Erfordernisse zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt berechtigt, wenn

1. sie die im § 18 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen,
2. sie im Besitz eines außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellten zahnärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises sind und in einem der übrigen Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. von der Österreichischen Ärztekammer die Gleichwertigkeit der Qualifikation unter Berücksichtigung der erworbenen zahnärztlichen Berufserfahrung und Ausbildung festgestellt wurde und

4. sie in die Ärzteliste eingetragen worden sind.“

26. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung Näheres zu bestimmen über

1. die für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Ausbildung zum Facharzt vorzusehenden Ausbildungserfordernisse einschließlich Definition des Aufgabengebietes, Ziele der Ausbildung und Umfang der Ausbildung (Ausbildungsfächer samt Dauer), ausgenommen die Arztprüfung (Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharztprüfung),
2. die für die spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches („Additivfach“) vorzusehenden Ausbildungserfordernisse einschließlich Definition des Aufgabengebietes, Ziele der Ausbildung und Umfang der Ausbildung,
3. die für die Ausbildungsfächer in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, für die Hauptfächer der Sonderfächer und für die „Additivfächer“ erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die nähere Ausgestaltung der Nebenfächer der Sonderfächer, jedoch nur, soweit die Österreichische Ärztekammer nicht nähere Vorschriften erlassen hat, sowie über
4. den Erfolgsnachweis für die praktische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt, hinsichtlich der Ausgestaltung und Form von Rasterzeugnissen und Prüfungszertifikaten jedoch nur, soweit die Österreichische Ärztekammer nicht nähere Vorschriften erlassen hat.

(2) Über die für die Ausbildungsfächer in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, für die Hauptfächer der Sonderfächer und für die „Additivfächer“ erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die nähere Ausgestaltung der Nebenfächer der Sonderfächer hat die Österreichische Ärztekammer unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft und der internationalen Entwicklung der Allgemeinmedizin nähere Vorschriften zu erlassen und regelmäßig anzupassen.“

27. § 26 lautet:

„§ 26. (1) Der Nachweis über die mit Erfolg zurückgelegte Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt sowie über die mit Erfolg zurückgelegte ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches ist durch ein Rasterzeugnis, in dem auf Inhalt (die zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen) und Dauer der jeweiligen Ausbildungsfächer (Sonderfach, Hauptfach, Wahlfach, Pflichtnebfach, Wahlnebfach) entsprechend Bedacht genommen wird, sowie durch ein Prüfungszertifikat über die mit Erfolg zurückgelegte Arztprüfung (Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharztprüfung) zu erbringen.

(2) Das Rasterzeugnis ist von den ausbildenden Ärzten der anerkannten Ausbildungsstätten, Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien zu unterfertigen und hat die Feststellung zu enthalten, dass die Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsfach mit oder ohne Erfolg zurückgelegt worden ist.

(3) Die Österreichische Ärztekammer hat nähere Vorschriften über die Ausgestaltung und Form einschließlich der Einführung von Ausbildungsbüchern als integrative Bestandteile der Rasterzeugnisse sowie über die Ausgestaltung der Prüfungszertifikate bis zu erlassen.“

28. In § 27 Abs. 2 wird die Wortfolge „gemäß den §§ 4, 5, 18 oder 19“ durch die Wortfolge „§§ 4, 5, 5a oder 18, 19 oder 19a“ ersetzt.

29. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Näheres über die Einrichtung der Ärzteliste, über das Verfahren zur Eintragung und Streichung in diese Liste, über Inhalt und Form des Ärzteausweises und über die nach diesem Bundesgesetz an die Behörden und Ärztekammern ergehenden Meldungen ist von der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung zu bestimmen. Dabei ist sicherzustellen, dass das an einer geordneten Erfassung der Ärzte bestehende öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über die Ärzteliste sowie über Inhalt und Form der Ärzteausweise (Ärzteliste-Verordnung), BGBl. Nr. 392/1995, tritt mit In-Kraft-Treten der Ärzteliste-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer außer Kraft.“

30. In § 37 Abs. 1 wird die Wortfolge „in einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes“ durch die Wortfolge „in einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ ersetzt.

31. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt gemäß § 5 Abs. 2 oder § 5a berechtigt sind oder im Bundesgebiet Dienstleistungen (§ 37) auf Grundlage eines Qualifikationsnachweises gemäß § 5 Abs. 2 oder § 5a erbringen, haben die Berufsbezeichnung "Facharzt" in Verbindung mit jener Sonderfachbezeichnung zu führen, die im Hinblick auf die absolvierte fachärztliche Ausbildung dem betreffenden Sonderfach der Heilkunde nach den in Österreich geltenden Bestimmungen über die Ärzteausbildung entspricht.“

32. § 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes gemäß § 19 oder § 19a berechtigt sind oder im Bundesgebiet Dienstleistungen (§ 37) auf Grundlage eines Qualifikationsnachweises gemäß § 19 oder § 19a erbringen, haben die Berufsbezeichnung "Zahnarzt" zu führen.“

33. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärzte, die ausschließlich solche wiederkehrende ärztliche Tätigkeiten auszuüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte (§ 45 Abs. 2) erfordern noch in einem Anstellungsverhältnis (§ 46) ausgeübt werden, haben der Österreichischen Ärztekammer den Wohnsitz, sollte ein solcher im Bundesgebiet nicht gegeben sein, den Ort dieser Tätigkeiten, bekannt zu geben. Dieser Ort entspricht der Wohnadresse gemäß § 27 Abs. 1 sowie dem Wohnsitz gemäß §§ 27 Abs. 10, 29 Abs. 2, 63, 68 Abs. 4 Z 1 und 145 Abs. 1 Z 3.“

34. Dem § 49 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Arzt kann im Einzelfall, insbesondere im Rahmen von Hausbesuchen und der extramuralen Versorgung, ärztliche Tätigkeiten an Angehörige des Patienten, Nachbarn oder Personen, unter deren Obhut der Patient steht, übertragen, sofern der Patient in seiner gewohnten Umgebung versorgt werden kann. Zuvor hat sich der Arzt zu vergewissern, dass die Person, an die die Übertragung erfolgen soll, über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und dieser die allenfalls erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen. Sonstige familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen bleiben unberührt.“

35. In § 68 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „gemäß den §§ 4, 5, 18 oder 19“ durch die Wortfolge „gemäß den §§ 4, 5 oder 5a oder §§ 18, 19 oder 19a“ ersetzt.

36. § 82 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Für alle mit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt, in einer speziellen Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches oder zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 zusammenhängende Fragen ist vom Vorstand jedenfalls eine Ausbildungskommission einzurichten. Mitglieder der Ausbildungskommission können nur ordentliche Kammermitglieder sein.

(3) Mitgliedern der Ausbildungskommission gemäß Abs. 2 obliegt die Überprüfung der Qualität der Ausbildung von Ärzten in anerkannten Ausbildungsstätten und der Ausbildung zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 in anerkannten Ausbildungslehrgängen (Akademien für Arbeitsmedizin) an Ort und Stelle (Visitation). Zum Zweck der Visitation haben die zur Ausbildung von Ärzten und Arbeitsmedizinern gemäß § 38 berechtigten Einrichtungen und Personen Mitgliedern der Ausbildungskommissionen Zutritt zu gestatten, in alle Unterlagen, die die Ausbildung der Ärzte betreffen, Einsicht zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

37. Nach § 118 Abs. 2 Z 13 werden folgende Z 13a und Z 13b eingefügt:

„13a. die Erlassung der Ärzteliste-Verordnung (§ 29 Abs. 3);

13b. die Erlassung von Vorschriften über die für die Ausbildungsfächer zum Arzt für Allgemeinmedizin, das Hauptfach eines Sonderfaches oder für eine ergänzende spezielle Ausbildung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die nähere Ausgestaltung der Nebenfächer eines Sonderfaches (§ 24 Abs. 2) sowie die Erlassung von Vorschriften über die Ausgestaltung und Form einschließlich der Einführung von Ausbildungsbüchern als integrative Bestandteile der Rasterzeugnisse und über die Ausgestaltung der Prüfungszertifikate (§ 26);“

38. § 118 Abs. 2 Z 14 lautet:

„14. die Beschlussfassung über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharztprüfung (§§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 3), den Lehr- und Lernzielkatalog (§ 25), die Visitationen (§ 82 Abs. 3), die Art und Form zulässiger ärztlicher Informationen (§ 53 Abs. 4) sowie die Schilderordnung (§ 56 Abs. 4);“

39. In § 121 Abs. 10 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Obmänner“ ersetzt.

40. In § 121 Abs. 11 lautet das Zitat in Klammer richtig: “(§ 128)“.

41. § 123 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Verlangen kann durch das Mitglied, das das Verlangen zur Vorlage an die Vollversammlung gestellt hat, bis zur Aufnahme der Beratungen durch die Vollversammlung zurückgezogen werden.“

42. § 140 Abs. 3 lautet:

„(3) Jede Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, der rechtskundig sein muss und auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen bestellt wird, sowie aus zwei ärztlichen Beisitzern, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellt werden. Für den Vorsitzenden sind gleichzeitig zwei Stellvertreter, die rechtskundig sein müssen, auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen und für die ärztlichen Beisitzer gleichzeitig vier Stellvertreter vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zu bestellen. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat bei der Bestellung eines Richters zum Vorsitzenden oder zum Stellvertreter des Vorsitzenden das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen. Mitglieder des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer dürfen einer Disziplinarkommission nicht angehören.“

43. In § 180 Abs. 1 wird die Wortfolge „zwei Beamte des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen“ durch die Wortfolge „zwei Bedienstete des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

44. § 195 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Beschlüsse gemäß § 118 Abs. 2 Z 14 und 15 sind dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen innerhalb von vierzehn Tagen nach Beschlussfassung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Hinweise auf die Beschlüsse sind frühestens acht Wochen nach Einlangen des Beschlusses in der Österreichischen Ärztezeitung kundzumachen. Die Beschlüsse treten mit der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig mit der Kundmachung in der Österreichischen Ärztezeitung sind die Beschlüsse durch die Österreichische Ärztekammer im Volltext im Internet allgemein zugänglich zu veröffentlichen.“

45. Nach § 195 Abs. 6 werden folgende Abs. 6a bis 6c eingefügt:

„(6a) Der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen bedarf die Erlassung von Vorschriften gemäß § 24 Abs. 2 (§ 118 Abs. 2 Z 13b). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Vorschriften diesem Bundesgesetz und der Verordnung über die Ärzte-Ausbildung (§ 24) nicht widersprechen und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Die genehmigten Vorschriften werden mit dem Datum der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen hierüber entscheidet.“

(6b) Der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen bedarf die Erlassung von Vorschriften gemäß § 26 Abs. 3 (§ 118 Abs. 2 Z 13b). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Vorschriften diesem Bundesgesetz und der Verordnung über die Ärzte-Ausbildung (§ 24) nicht widersprechen und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Die genehmigten Vorschriften werden mit dem Datum der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen hierüber entscheidet.“

(6c) Der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen bedarf die Erlassung der Ärzteliste-Verordnung gemäß § 29 Abs. 3 (§ 118 Abs. 2 Z 13a). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigende Verordnung diesem Bundesgesetz nicht widerspricht. Die genehmigte Verordnung wird mit dem Datum der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen hierüber entscheidet.“

46. In § 195 Abs. 9 wird die Wortfolge „aus dem Kreis der Beamten der Aufsichtsbehörde“ durch die Wortfolge „aus dem Kreis der Bediensteten der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

47. § 204 lautet:

„§ 204. Durch dieses Bundesgesetz werden

1. das Dentistengesetz, BGBl.Nr. 90/1949,
2. das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl.I Nr. 108/1997,
3. das Hebammengesetz, BGBl.Nr. 310/1994,
4. das Kardiotechnikergesetz, BGBl.I Nr. 96/1998,
5. das MTD-Gesetz, BGBl.Nr. 460/1992,
6. das MTF-SHD-Gesetz, BGBl.Nr. 102/1961,
7. das Sanitätäergesetz, BGBl.I Nr. 30/2002,
8. das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl.I Nr. 169/2002,
9. Tätigkeiten im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht,

sowie die den gewerberechtlichen Vorschriften unterliegenden Tätigkeiten nicht berührt.“

48. Nach § 217 wird folgender § 217a eingefügt:

„§ 217a. Die §§ 5, 5a, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 7, 10 Abs. 8, 11 Abs. 7, 12 Abs. 4, 12a Abs. 6, 13 Abs. 7, 14, 14a, 15 Abs. 2, 18 Abs. 1, 19 Z 2 und Z 4a, 19a, 27 Abs. 2, 37 Abs. 1, 44 Abs. 3, 44 Abs. 4 und 68 Abs. 1 Z 1 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG, welche in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, wurden unter anderem die Ärztlichrichtlinie 93/16/EWG sowie die Zahnärztlichrichtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG, welche die gegenseitige Anerkennung und die harmonisierte Ausbildung von Ärzten und Zahnärzten beinhalten, geändert. Durch den Entwurf einer 5. Ärztegesetz-Novelle müssen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben in das Ärztegesetz 1998 implementiert werden.

Im Zuge der durch den Implementierungsbedarf hinsichtlich der Richtlinie 2001/19/EG notwendig gewordenen Ärztegesetz-Novelle erscheint es sinnvoll, einzelne aktuell aufgetretene, vor allem klarstellungsbedürftige, ärzte-rechtliche Fragestellungen legislativ einer Lösung zuzuführen.

Darüber hinaus wären im Nachhang zum Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65, durch das der Öster-reichischen Ärztekammer Zuständigkeiten, insbesondere für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, übertra-gen worden sind, auf Anregung der Österreichischen Ärztekammer und im Sinne einer konsequenten Verfol-gung des Gedankens der Vereinfachung und -ökonomie, die allerdings weitere Systemänderungen mit sich bringen, nunmehr auch folgende Kompetenzen unter Genehmigungsvorbehalt an die Österreichische Ärztekammer zu übertragen:

- die Erlassung der Ärzteliste-Verordnung,
- im Hinblick auf die in Aussicht genommene Neuerlassung der Ärzte-Ausbildungsordnung die Erlassung von Vorschriften über die für die Ausbildungsfächer in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, für die Hauptfächer der Sonderfächer und für die „Additivfächer“ erforderlichen Kenntnisse und Erfah-rungen sowie über die nähere Ausgestaltung der Nebenfächer der Sonderfächer, weiters die Erlassung von Vorschriften über die Einführung von Ausbildungsbüchern als integrative Bestandteile der Raster-zeugnisse.

Alternativen:

Im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG (SLIM-Richtlinie): keine.

Im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen: Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Kostenrelevanz für die Gebietskörperschaften.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG (SLIM- Richtlinie) sowie weitere Anpassungen an das Abkommen zwi-schen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenos-senschaft andererseits über die Freizügigkeit.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG, welche mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, wurden unter anderem die Ärztlichrichtlinie 93/16/EWG sowie die Zahnärztlichrichtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG, welche die gegenseitige Anerkennung und die harmonisierte Ausbildung von Ärzten und Zahnärzten beinhalten, geändert. Durch den Entwurf einer 5. Ärztegesetz-Novelle müssen insbesondere nachstehende gemeinschaftsrechtliche Vorgaben in das Ärztegesetz 1998 implementiert werden.

Neben einer formalen Umgestaltung der Richtlinien (Einführung von Anhängen), die entsprechende Adaptierungen der Verweise erfordert, wurden insbesondere auch Regelungen über die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, deren Bezeichnung nicht mit den im entsprechenden Anhang der Richtlinien angeführten Ausbildungsbezeichnungen übereinstimmt, deren Gleichwertigkeit bzw. Gleichstellung allerdings mittels einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates bestätigt wird, geschaffen. Weiters wurde auch aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine Regelung bezüglich der Prüfung von Drittlanddiplomen insbesondere unter Berücksichtigung von Berufserfahrung normiert.

Darüber hinaus ergibt sich ein Implementierungsbedarf hinsichtlich des durch die Richtlinie 2001/19/EG adaptierten Art. 8 der Richtlinie 93/16/EWG, für den es bisher keine Entsprechung im Ärztegesetz 1998 gab. Demnach ist unter Beachtung gemeinschaftsrechtlicher Verfahrensanforderungen auch bei der Anrechnung fachärztlicher Aus- oder Weiterbildungszeiten von Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Berufserfahrung entsprechend zu berücksichtigen.

Weiters kann durch die Regelung der Teilzeitbeschäftigung von TurnusärztInnen im Zuge der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bei Bedarf eine Flexibilisierung erfolgen.

Im Zuge der durch die Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie 2001/19/EG notwendig gewordenen Ärztegesetz-Novelle erscheint es sinnvoll, einzelne aktuell aufgetretene, vor allem klarstellungsbedürftige, ärztliche Fragestellungen legislativ einer Lösung zuzuführen.

Darüber hinaus wären im Nachhang zum Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65, durch das der Österreichischen Ärztekammer Zuständigkeiten, insbesondere für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, übertragen worden sind, auf Anregung der Österreichischen Ärztekammer und im Sinne einer konsequenten Verfolgung des Gedankens der Verwaltungsvereinfachung und -ökonomie, die allerdings weitere Systemänderungen mit sich bringen, nunmehr auch folgende Kompetenzen unter Genehmigungsverbehalt an die Österreichische Ärztekammer zu übertragen:

- die Erlassung der Ärzteliste-Verordnung,
- im Hinblick auf die in Aussicht genommene Neuerlassung der Ärzte-Ausbildungsordnung die Erlassung von Vorschriften über die für die Ausbildungsfächer in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, für die Hauptfächer der Sonderfächer und für die „Additivfächer“ erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die nähere Ausgestaltung der Nebenfächer der Sonderfächer, weiters die Erlassung von Vorschriften über die Einführung von Ausbildungsbüchern als integrative Bestandteile der Rasterzeugnisse.

Besonderer Teil

Zu Z 2, 4, 5 und 20 (§§ 4 Abs. 1 5, 5a, und § 15 Abs. 2):

Im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG, welche in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, wurde unter anderem die Richtlinie 93/16/EWG (Ärztlichrichtlinie), welche die gegenseitige Anerkennung und die harmonisierte Ausbildung von Ärzten beinhaltet, geändert.

Konkret handelt es sich um folgende Änderungen:

Die bisher im Artikel 3 der Richtlinie 93/16/EWG angeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sind nunmehr im Anhang A zu dieser Richtlinie aufgelistet. Sämtliche Verweise auf Artikel 3 gelten als Verweise auf den Anhang A. Weiters werden die bisher im Artikel 5 Abs. 2 angeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise in einem neu hinzugefügten Anhang B und die bisher in Artikel 5 Abs. 3 angeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise in einem neu hinzugefügten Anhang C aufgelistet. Sämtliche Verweise auf Art. 5 Abs. 2 und 3 gelten daher als Verweise auf die Anhänge B und C.

Die entsprechenden Verweise in den §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 3 sowie 15 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 werden adaptiert.

In Umsetzung des durch die Richtlinie 2001/19/EG neu eingeführten Artikel 42b der Richtlinie 93/16/EWG werden in § 5 Abs. 1 eine neue Z 4 und in § 5 Abs. 2 eine neue Z 5 eingefügt, welche die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen vorsehen, deren Bezeichnung nicht mit den im Anhang der Richtlinie angeführten Ausbildungsbezeichnungen übereinstimmt, deren Gleichwertigkeit bzw. Gleichstellung allerdings mittels einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates bestätigt wird. Entsprechende ausführende Regelungen werden im Rahmen der EWR-Ärzte-Zahnärzte-Verordnung 2003 normiert werden.

§ 5a setzt den durch die Richtlinie 2001/19/EG neu eingeführten Artikel 42c der Richtlinie 93/16/EWG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften um.

Artikel 42c der Richtlinie 93/16/EWG regelt, dass die in einem Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung und/oder die dort absolvierten Ausbildungsgänge bei der Anerkennung der in einem Drittland ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen, die eine entsprechende Ausbildung abschließen, ein gemeinschaftsrelevantes Element darstellen, das die anderen Mitgliedstaaten zu prüfen haben.

Durch das Hoczman-Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 14. September 2000 (Rechtssache C-238/98) wird diese in der Richtlinie 2001/19/EG festgeschriebene Verpflichtung der Mitgliedstaaten dahingehend erweitert, dass bei der Anerkennung von in Drittländern erworbenen und bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Berufserfahrung des Betroffenen – unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft (Europäischer Wirtschaftsraum sowie die Schweizerische Eidgenossenschaft) erworben worden sind - im Sinne einer Gleichwertigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Durch die Richtlinie 2001/19/EG wurde Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 93/16 um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten erweitert, bei Gleichwertigkeitsprüfungen auch die Berufserfahrung, Zusatzausbildungen und andere fachärztliche Aus- und Weiterbildungen zu berücksichtigen. Da das Hoczman-Urteil auch bei der Umsetzung dieser Bestimmung zu berücksichtigen ist, sind bei diesen Gleichwertigkeitsprüfungen von der Österreichischen Ärztekammer - als vollziehende Behörde - auch die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen.

Nähere Vorschriften, wie die Berufserfahrung bewertet wird, oder in welchem Ausmaß Ausbildungen in anderen Bereichen herangezogen werden können, trifft die Richtlinie nicht. In Zusammenhang mit der bei der Anerkennung von Drittlanddiplomen zu berücksichtigenden Berufserfahrung ist entsprechend diversen Regelungen in einschlägigen EU-Richtlinien betreffend erworbener Rechte folgender Richtwert heranzuziehen: Die Differenz zur in der Richtlinie vorgesehenen Mindestausbildungszeit ist durch die doppelte Zeit an Berufserfahrung zu kompensieren.

Wenn also beispielsweise die Mindestdauer einer Weiterbildung von fünf Jahren gemäß der Richtlinie 93/16 besteht und die dem Drittlanddiplom zugrunde liegende Weiterbildung eine dreijährige Weiterbildungszeit umfasst, dann ist durch eine mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung die Gleich-

wertigkeit der Qualifikation gegeben. Man kann daraus ableiten, dass Berufserfahrung in der Regel zur Hälfte im Hinblick auf die Ausbildungen in korrespondierenden Fächern zu berücksichtigen ist.

Zu Z 2, 21, 28, 31, 32 und 35 (§§ 4 Abs. 1, 18 Abs. 1, 27 Abs. 2, 44 Abs. 3 und 4, 68 Abs. 1 Z 1):

Die Querverweise auf die Bestimmungen über die Erfordernisse zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufsausübung werden um die neu hinzugekommenen §§ 5a und 19a erweitert.

Zu Z 3 und 22 (§§ 4 Abs. 8 und 18 Abs. 7):

Durch diese Regelungen sollen Parallelbestimmungen zu Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung 1612/68/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft geschaffen werden. Da gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen unmittelbare Verbindlichkeit zukommt, dienen diese Regelungen lediglich der Rechtsklarheit und der Erleichterung des Vollzugs und damit der besseren Durchsetzbarkeit dieser gemeinschaftsrechtlichen Normen.

Artikel 11 der Verordnung 1612/68/EWG sieht vor, dass „der Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit ausübt, sowie die Kinder dieses Staatsangehörigen, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen er Unterhalt gewährt, selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen, das Recht haben, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates irgendeine Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis auszuüben“.

Somit dürfen Personen, die keine Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, jedoch mit einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verheiratet sind, in Österreich mangels der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von der ärztlichen Berufsausübung im Dienstverhältnis nicht ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch macht.

Auf einen praktischen Fall angewendet bedeutet dies, dass beispielsweise die Ehefrau japanischer Staatsangehörigkeit eines deutschen Staatsbürgers, der mit dieser von Deutschland nach Österreich migriert und in Österreich beschäftigt ist, nach allfälliger Nostrifikation des Medizinstudiums und Gleichwertigkeitsprüfung ihrer postpromotionellen Ausbildung zur ärztlichen Berufsausübung in einem Dienstverhältnis in Österreich aufgrund von Artikel 11 der Verordnung 1612/68/EWG berechtigt ist.

Die entsprechende Parallelbestimmung für Ärzte wird nunmehr in § 4 Abs. 8, für Zahnärzte in § 18 Abs. 7 des Entwurfes vorgesehen.

Im Hinblick darauf, dass Artikel 11 der Verordnung 1612/68/EWG hinsichtlich der Kinder eine Einschränkung bezüglich des Alters (21 Jahre) und der Unterhaltsgewährung trifft, besteht für den Regelungsbereich des Ärztegesetzes 1998 kein realistischer Anwendungsbereich für diese Regelung, sodass auf eine Parallelbestimmung verzichtet werden kann.

Artikel 12 der Verordnung 1612/68/EWG bestimmt, „dass die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiete eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates wohnen“. Artikel 12 trifft die Einschränkungen des Artikel 11 nicht, sodass insbesondere auch Kinder, die bereits 21 Jahre oder älter sind, vom Regelungsbereich des Artikel 12 umfasst sind.

Für den Fall, dass diese Kinder keine Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sind diese aufgrund Artikel 12 der Verordnung 1612/68/EWG bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zur Absolvierung der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt berechtigt. Die Schaffung einer Parallelbestimmung (§ 4 Abs. 8 zweiter Satz des Entwurfes) scheint daher geboten.

Im Übrigen sind in Entsprechung des § 215 Ärztegesetz 1998 diese Bestimmungen auch auf Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft anzuwenden.

Zu Z 6 (§ 6):

Die Verordnungsermächtigung des § 6 wird entsprechend angepasst und um die Z 3 erweitert, mit der eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung auch für die Nachweise der fachlichen Qualifikation über die Absolvierung einer spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Sinne des Artikel 30 der Richtlinie 93/16/EWG geschaffen wird.

Zu Z 7 und 8 (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1):

Der Zugang zur Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt soll im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot auch für jene Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ermöglicht werden, die über entsprechende Drittlanddiplome gemäß § 5a verfügen.

Zu Z 9 und 26 (§§ 8 Abs. 1 letzter Satz und 24):

Für den Begriff der „ergänzenden speziellen Ausbildung auf dem Teilgebiet eines Sonderfaches“ hat sich in der ärztlichen Ausbildungspraxis der Begriff „Additivfach“ etabliert, ungeachtet dessen, dass es sich dabei um eine Schwerpunktausbildung in einem Sonderfach handelt, die zu keiner Erweiterung der Berufsberechtigung führt.

Vielmehr sind Fachärzte, die eine solche ergänzende spezielle Ausbildung auf dem Teilgebiet eines Sonderfaches absolviert haben, gemäß § 43 Abs. 4 Z 2 Ärztegesetz 1998 berechtigt, diese im Rahmen ihrer Berufsberechtigung auszuweisen.

In diesem Sinne wird in § 8 Abs. 1 letzter Satz der Begriff „Additivfach“ insofern als Synonym gesetzlich festgeschrieben, als normiert wird, dass es sich bei einer ergänzenden speziellen Ausbildung auf dem Teilgebiet eines Sonderfaches um eine spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches handelt und der Begriff „Additivfach“ in Klammer gesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bereits in § 43 Abs. 4 Z 2 Ärztegesetz 1998 die Begriffswendung „spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches“ verwendet wird.

In § 24 (Verordnung über die Ärzte-Ausbildung) sowie in anderen einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes wird diese Terminologie entsprechend berücksichtigt.

Zu Z 10 und 12, 14 bis 17 (§§ 9 Abs. 6 und 7, 10 Abs. 7 und 8, 11 Abs. 6 und 7, 12 Abs. 4, 12 Abs. 6 und 13 Abs. 7):

Im Sinne einer Harmonisierung des in §§ 9 Abs. 6, 10 Abs. 7 und 11 Abs. 6 Ärztegesetz 1998 vorgesehenen Erfordernisses einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden mit den einschlägigen Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, soll hinkünftig dieses Erfordernis dann nicht zum Tragen kommen, wenn in Ausnahmefällen durch die Vorgaben des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes die Kernarbeitszeit nicht eingehalten werden kann.

Die Notwendigkeit dieser Adaptierung ergibt sich aus dem Umstand, dass nach bestehender Gesetzeslage krankenanstaltenarbeitszeitgesetzlich bedingten Abwesenheitszeiten in der ärztegesetzlich vorgeschriebenen Kernarbeitszeit nach 49-Stunden-Diensten, die in bestimmten Situationen unumgänglich sind, einerseits keine Ausbildungszeiten darstellen und andererseits die Kernarbeitszeit nicht eingehalten werden kann (vgl. in diesem Zusammenhang auch *Stärker*, Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-ZAG – Kommentar, 36ff).

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass durch diese Adaptierung das Erfordernis der Einhaltung der Kernarbeitszeit bestehen bleibt und lediglich in Ausnahmefällen eine durch das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz gerechtfertigte Abwesenheit ermöglicht werden soll, ohne dass diese einen Nachteil im Hinblick auf den Erwerb der erforderlichen Ausbildungszeiten nach sich zieht und einen Verstoß gegen §§ 9 Abs. 6, 10 Abs. 7 oder 11 Abs. 6 Ärztegesetz 1998 darstellt.

Durch die Umsetzung der Bestimmungen zur Teilzeitarbeit in der Richtlinie 2001/19/EG soll nunmehr auch die Teilzeitbeschäftigung für TurnusärztInnen in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin im Ausmaß einer Herabsetzung auf die Hälfte der Kernarbeitszeit bzw. Wochendienstzeit ermöglicht werden.

Darüber hinaus war bisher eine Teilzeitbeschäftigung lediglich zur Pflege eines Kindes möglich. Dem vielerseits geäußerten Wunsch nach einer flexibleren Gestaltung einer möglichen Teilzeitausbildung von TurnusärztInnen in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt kann insofern entsprochen werden, als Teilzeitbeschäftigung durch Streichung des Passus „zur Pflege eines Kindes“ nunmehr nicht nur zur Pflege eines Kindes, sondern grundsätzlich auch aus jedem anderen Grund möglich sein kann. Voraussetzung ist jedoch die auf Wunsch des Turnusarztes geschlossene vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Krankenanstaltenträger, Lehrambulatorium, Lehrpraxeninhaber oder Lehrgruppenpraxeninhaber.

Insbesondere wurde dabei auch an eine Teilzeitbeschäftigung aus Gründen der Sterbebegleitung gemäß § 14a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, idF BGBl. I Nr. 89/2002, oder aus Gründen der Begleitung von schwerstkranken Kindern gemäß § 14b leg.cit. gedacht. Jedenfalls bleiben durch den Wegfall des Passus „zur Pflege eines Kindes“ allfällig bestehende Ansprüche nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979 idgF, und nach dem Väter-Karenzgesetz, BGBl.Nr. 651/1989

idgF, unter Berücksichtigung der ärzteausbildungsrechtlichen Vorgaben unberührt. Durch die notwendige vertragliche Vereinbarung sonstiger Teilzeitbeschäftigung kann auch nicht von einer durch die Novelle bedingten automatischen Kostensteigerung für die Träger von Ausbildungseinrichtungen ausgegangen werden.

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 4 zweiter Satz):

Die Verordnungsermächtigung des § 10 Abs. 4 zweiter Satz, wonach der Bundesminister für Gesundheit und Frauen nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen der Ärzteausbildungsordnung festlegen kann, dass – verkürzt ausgedrückt – die eingeschränkte Anerkennung als Ausbildungsstätte auch dann erteilt werden kann, wenn der gemäß Abs. 1 erforderliche weitere Facharzt einem anderen Sonderfach angehört, sofern das zu vermittelnde Gebiet durch den Umfang der Berufsbeurteilung dieses Facharztes abgedeckt wird, hat sich als überholt und entbehrlich erwiesen, sodass diese im Sinne des Gebots der Rechtsbereinigung zu streichen wäre.

Zu Z 13 (§ 10 Abs. 13):

Dieser gesetzliche Auftrag an die Österreichische Ärztekammer unter Mitwirkung der Ärztekammern in den Bundesländern und den Trägern von Ausbildungsstätten bis zum 31. Dezember 2006 ein Konzept über die mögliche Ausgestaltung einer Rotation in der Ausbildung zum Facharzt zu erstellen, dient der Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung über die Verankerung einer verpflichtenden Rotation in der Ausbildung zum Facharzt.

Rotation bedeutet in diesem Kontext, dass ein Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt nicht seine gesamte Ausbildungszeit im Hauptfach an einer einzigen Ausbildungsstätte absolvieren soll, sondern zumindest einen Teil (etwa sechs bis zwölf Monate) dieser Ausbildung auch in anderen Ausbildungsstätten eines anderen Krankenanstaltentyps im Sinne von § 2a Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG), BGBl.Nr. 1/1957, zubringen soll. Derartige Rotationssysteme in der ärztlichen Ausbildung sind international üblich und tragen wesentlich zur Qualitätsverbesserung der ärztlichen Ausbildung bei.

Aufgrund der Zuständigkeit für die Anerkennung von Ausbildungsstätten verfügt die Österreichische Ärztekammer unmittelbar über die notwendige Kenntnis der Sachlage, insbesondere auch zur Beurteilung, in welchen Sonderfächern eine Pflichtrotation aufgrund der Anzahl der Ausbildungsstätten und sonstigen Gegebenheiten durchführbar scheint.

Ziel dieses Konzeptes ist demnach die Erarbeitung von Rotationsmodellen, wobei insbesondere die organisationsrechtlichen, dienstrechtlichen und haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die persönlichen Bedürfnisse der rotierenden Turnusärzte (wie etwa die Obergrenze der zumutbaren Entfernung zwischen Wohnsitz und Rotationsausbildungsstätte) entsprechend zu berücksichtigen sind.

Auch trägerübergreifende Kooperationen und die Miteinbeziehung von Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen sowie Lehrambulatorien wären in diesem Zusammenhang zu prüfen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungstechnik des § 10 Abs. 13 auch in anderen Rechtsbereichen, wie etwa im Sozialversicherungsrecht (vgl. § 597 Abs. 5 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, ASVG, BGBl.Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 1/2002) Anwendung gefunden hat.

Zu Z 18 und 19 (§§ 14 und 14a):

Durch die Neuformulierung des § 14 wird der durch die Richtlinie 2001/19/EG adaptierte Art. 8 der Richtlinie 93/16/EWG, für den es bisher keine Entsprechung im Ärztegesetz 1998 gab, umgesetzt. Bei der Anrechnung fachärztlicher Aus- oder Weiterbildungszeiten von Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum soll auch die Berufserfahrung, Zusatzausbildung und sonstige fachärztliche Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Hocsmann-Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 14. September 2000 (Rechtssache C-238/98) entsprechende Berücksichtigung finden. Darüber hinaus müssen in diesem Zusammenhang gemeinschaftsrechtliche Verfahrensbedingungen, im speziellen eine Entscheidungsfrist von vier Monaten, implementiert werden.

Nähere Vorschriften, in welchem Ausmaß die Berufserfahrung zu berücksichtigen ist, oder in welchem Ausmaß Ausbildungen in anderen Bereichen herangezogen werden können, trifft die Richtlinie nicht. Im Zusammenhang mit der bei der Anerkennung von Drittlanddiplomen zu berücksichtigenden Berufserfahrung ist entsprechend diversen Regelungen betreffend erworbener Rechte in einschlägigen EU-Richtlinien, wie bereits in den Erläuterungen zu § 5a näher ausgeführt, die Differenz zu der in der Richtlinie vorgesehenen Mindestausbildungszeit durch die doppelte Zeit an Berufserfahrung zu kompensieren. Im Sinn einer einheitlichen Vollziehung ist dieser Maßstab auch auf § 14 und § 14a anzuwenden.

Die bisherige Regelung der Anrechnung ärztlicher Aus- oder Weiterbildungszeiten findet sich nunmehr in § 14a. Die gemeinschaftsrechtlich normierten Verfahrensbedingungen sind aufgrund des verfas-

sungsrechtlich abgesicherten Prinzips der Inländergleichbehandlung auch für diese Anrechnungsfälle zu normieren. Lediglich auf die Mitteilungspflicht über die Dauer der erforderlichen Zusatzausbildung und die dabei erfassten Gebiete ist nach Einholung einer Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zu verzichten.

Auf die ausdrückliche Normierung der Berufsbehörde kann verzichtet werden, da sich bereits aus § 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51, ergibt, dass in Angelegenheiten der Bundesverwaltung in zweiter Instanz grundsätzlich der Landeshauptmann zuständig ist, soweit in den Verwaltungsvorschriften keine Regelungen getroffen werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Kostenverursachung darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den §§ 14 und 14a lediglich um formale Klarstellungen und somit um keine neuen Regelungen handelt, durch die Kosten entstehen könnten.

Zu Z 23 bis 25 (§§ 19 Z 2 und 4a, 19a):

Im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG, welche mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, wurden unter anderem die EU-Zahnärzterichtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG, welche die gegenseitige Anerkennung und die harmonisierte Ausbildung von Zahnärzten beinhalten, geändert.

Konkret handelt es sich um folgende Änderungen:

Die bisher im Artikel 3 der Richtlinie 78/686/EWG angeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sind nunmehr im Anhang A zu dieser Richtlinie aufgelistet, sämtliche Verweise auf Artikel 3 gelten als Verweise auf den Anhang.

Der entsprechende Verweis wird in § 19 Z 2 Ärztegesetz 1998 adaptiert.

In Umsetzung des Artikel 23b der Richtlinie 78/686/EWG wird in § 19 eine neue Z 4a eingefügt, welche die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen vorsieht, deren Bezeichnung nicht mit den im Anhang der Richtlinie angeführten Ausbildungsbezeichnungen übereinstimmt, deren Gleichwertigkeit bzw. Gleichstellung allerdings mittels einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates bestätigt wird. Entsprechende ausführende Regelungen werden im Rahmen der EWR-Ärzte-Zahnärzterverordnung 2003 normiert werden.

§ 19a setzt Artikel 23c der Richtlinie 78/686/EWG um, welche besondere Regelungen betreffend die Anerkennung von durch EWR-Staatsangehörige erworbene Drittlanddiplome normiert.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise anzuerkennen, die sich nicht auf eine in einem Mitgliedstaat erworbene Ausbildung beziehen, während allerdings die von der betroffenen Person in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen ist. Dem entsprechend wird im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG in den sektorellen Richtlinien festgelegt, dass die Anerkennung der in einem Drittland ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die eine entsprechende Ausbildung abschließen, durch einen Mitgliedstaat und die von der betreffenden Person in einem Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung und/oder die dort absolvierten Ausbildungsgänge ein gemeinschaftsrelevantes Element darstellen, das die anderen Mitgliedstaaten zu prüfen haben. Als Richtwert für die im Zusammenhang mit der Anerkennung von Drittlanddiplomen zu berücksichtigende Berufserfahrung ist entsprechend diversen EU-Regelungen betreffend erworbene Rechte eine dreijährige Berufsausübung innerhalb der letzten fünf Jahre heranzuziehen.

Da im Rahmen der Nostrifikation von zahnärztlichen Ausbildungen nur die Gleichwertigkeit der universitären Ausbildung geprüft wird, nicht aber darüber hinaus erworbene außeruniversitäre Qualifikationen sowie Berufserfahrung berücksichtigt werden können, ist im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts für diese Personen eine Gleichwertigkeitsprüfung außerhalb der Nostrifikation vorzusehen. In diesem Sinne soll durch die Regelung des § 19a für EWR-Staatsangehörige, die Inhaber eines in einem Drittland erworbenen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises sind, die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen eines Verfahrens die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung, unter Berücksichtigung der in einem anderen Mitgliedsstaat erworbenen Berufserfahrung, durch die Österreichische Ärztekammer zu prüfen und anzuerkennen, ohne die gesamte Ausbildung nochmals durchlaufen zu müssen, indem ihre bisherige, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung bzw. dort zurückgelegte Ausbildungsgänge als gemeinschaftsrelevantes Element zu berücksichtigen sind.

Zu Z 26 und 45 (§§ 24 und 195 Abs. 6a):

Die Notwendigkeit der Änderungen in § 24 ergibt sich insbesondere im Hinblick auf die in Aussicht genommene Neuerlassung der Ärzte-Ausbildungsordnung. Die in diesem Zusammenhang angestrebte

Neugestaltung der Ärzte-Ausbildung erfordert auch die Adaptierung des Wortlautes der Verordnungsermächtigung.

Im Hinblick auf diese Neuerlassung und im Sinne einer konsequenten Verfolgung des Gedankens der Verwaltungsvereinfachung und -ökonomie wird nunmehr in § 24 Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung normiert, wonach von der Österreichischen Ärztekammer nähere Vorschriften über die für die Ausbildungsfächer in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, für die Hauptfächer der Sonderfächer und für die „Additivfächer“ erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die nähere Ausgestaltung der Nebenfächer der Sonderfächer, unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft und der internationalen Entwicklung der Allgemeinmedizin zu erlassen und regelmäßig anzupassen sind. Mit dieser weitreichenden Verordnungsermächtigung wird die mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001 begonnene Systemänderung im Ärzte-Ausbildungsrecht weiter fortgesetzt.

Diese Kompetenzverschiebung bedingt jedoch auch die Normierung eines Aufsichtsmittels, sodass in § 195 Abs. 6a eine Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit und Frauen vorzusehen ist.

Sollte der Fall eintreten, dass die Österreichische Ärztekammer gemäß § 24 Abs. 2 keine Regelungen trifft, besteht für den Bundesminister für Gesundheit und Frauen durch die Berücksichtigung in der Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 1 Z 3 selbst die Möglichkeit, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Die Begriffswahl „Kenntnisse und Erfahrungen“ statt wie bisher „Kenntnisse und Fertigkeiten“ setzt die Verwendung dieser Begriffswendung in verschiedenen Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, wie beispielsweise bei der notärztlichen Ausbildung (vgl. § 40 Abs. 2 Z 6) oder bei der Möglichkeit der Vertretung der ausbildenden Ärzte durch Turnusärzte bei der Aufsicht und Anleitung von Studenten der Medizin und Zahnmedizin (vgl. § 49 Abs. 4 und 6) in konsequenter Weise fort, sodass in weiterer Folge auch die Ärzte-Ausbildungsordnung entsprechend adaptiert werden kann.

Der Begriff „Erfahrungen“ umfasst nicht nur Fertigkeiten, sondern das erworbene Können insgesamt, sodass dieser Begriff der Vielfältigkeit ärztlicher Tätigkeiten besser gerecht wird. Zudem hat sich dieser Begriff im Bereich der Gesundheitsberufe, beginnend mit dem Psychologengesetz, BGBl.Nr. 360/1991, und Psychotherapiegesetz, BGBl.Nr. 361/1991, bis zum jüngst erlassenen Medizinischer Masseur und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002, etabliert.

Zu Z 27 und 45 (§§ 26 und 195 Abs. 6b):

Die Verpflichtung der Österreichischen Ärztekammer, nähere Vorschriften über die Ausgestaltung und Form von Rasterzeugnissen zu erlassen, soll insofern erweitert werden, als nunmehr auch nähere Vorschriften über die Einführung von Ausbildungsbüchern als neue integrative Bestandteile zu erlassen sind. In diesen Ausbildungsbüchern sollen spezifisch umschriebene Tätigkeiten des Turnusarztes (zB Operations- oder Untersuchungszahlen) zur Dokumentation der Erfüllung des Rasterzeugnisses festgehalten werden, die durch den Ausbildungsverantwortlichen zu bestätigen sind. In diesem Zusammenhang ist für die Verordnungsermächtigung des § 26 Abs. 3 ebenfalls das Aufsichtsmittel der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit und Frauen (§ 195 Abs. 6b) vorzusehen.

Zu Z 29 und 45 (§§ 29 Abs. 3 und 195 Abs. 6b):

Im Nachhang zum Verwaltungsreformgesetz wäre nunmehr auf Anregung der Österreichischen Ärztekammer auch die Kompetenz zur Erlassung der Ärzteliste-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer zu übertragen. In § 195 Abs. 6b wird eine entsprechende Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit und Frauen vorgesehen.

Zu Z 30 (§ 37 Abs. 1):

Die Bestimmung über den freien Dienstleistungsverkehr ist entsprechend dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Feizügigkeit auf die Schweizerische Eidgenossenschaft anzuwenden.

Zu Z 33 (§ 47 Abs. 1):

Im Rahmen diverser Notarztsysteme üben vermehrt Notärzte aus dem EU-Raum immer wiederkehrend notärztliche Tätigkeiten aus. Diese Ärzte sind hauptberuflich im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat, in dem sie wohnhaft sind, selbständig tätig. Zwischen den Rechtsträgern der österreichischen Notarztsysteme und den betreffenden Ärzten wird kein Dienstverhältnis begründet. Vielmehr werden dem Rechtsträger des Notarztsystems für die versehenen Notarztdienste Honorarmoten gelegt. Da diese Ärzte den notärztlichen Dienst nicht nur vorübergehend, sondern doch in einer gewissen Regelmäßigkeit ausüben, kann § 37 Ärztegesetzes 1998 über den freien Dienstleistungsverkehr – der von einer vorübergehenden selbständigen Berufsausübung ausgeht – im Regelfall nicht zur Anwendung kommen.

Zur Abgrenzung zwischen Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit im Sinne des EG-Vertrages hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil Gebhard vom 30.11.1995 (Rs C-55/94, Slg. 1995, I-4165) festgestellt, dass die Vorschriften über die Dienstleistungsfreiheit des EG-Vertrages zur Anwendung kommen, wenn sich der Erbringer einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat begibt und seine Tätigkeiten dort vorübergehend ausübt. Ob die Bestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit oder Niederlassungsfreiheit zur Anwendung kommen, ist nicht nur unter Beachtung der Dauer der Leistung, sondern auch unter Berücksichtigung ihrer Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr oder Kontinuität zu beurteilen. Die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr dürfen nicht in Anspruch genommen werden, um sich den strengeren Regeln der Niederlassungsfreiheit zu entziehen. Im Sinne dieser Ausführungen werden die Grenzen der freien Dienstleistung bei der Erbringung der Berufsausübung der zuvor genannten Notfallärzte regelmäßig überschritten, da diese Tätigkeiten in regelmäßigen Abständen in unbefristeter Weise erbracht werden.

Das Ärztegesetz 1998 sieht mehrere Möglichkeiten der selbständigen Berufsausübung durch Ärzte vor, nämlich in einem Dienstverhältnis, im Rahmen einer Ordinationsstätte oder als Wohnsitzarzt (unter den Begriff Wohnsitzarzt fallen beispielsweise Ärzte, die eine Tätigkeit als Gutachter oder als Schularzt ausüben oder auch Arbeitsmediziner ohne Anstellungsverhältnis und ohne Ordinationsstätte). Für die Eintragung von Ärzten in die Ärzteliste, die im Rahmen von Notfalldiensten oder als Arbeitsmediziner in Österreich zwar tätig sind, jedoch weder über eine Ordination noch einen Wohnsitz verfügen und die eben auch nicht § 37 Ärztegesetz 1998 unterliegen, findet sich im Ärztegesetz 1998 kein Anknüpfungspunkt. (In solchen Fällen ist mangels Begründung eines Anstellungsverhältnisses weder die Bestimmung über den Dienort gemäß § 46 Ärztegesetz 1998, noch – mangels Wohnsitzes – die Bestimmung über den Wohnsitzarzt gemäß § 47 leg.cit. anwendbar.)

Auf Wunsch der Österreichischen Ärztekammer wäre daher diese gesetzliche Lücke in § 47 Abs. 1 leg.cit. durch Schaffung eines zusätzlichen Anknüpfungspunktes, nämlich den Ort der wiederkehrenden ärztlichen Tätigkeiten, zu schließen, sodass im Hinblick auf die notwendige Qualitätssicherung auch diese aus der Europäischen Union migrierende Ärztegruppe hinsichtlich ihrer ärztlichen Tätigkeit in Österreich den im Ärztegesetz 1998 normierten Berufspflichten und Disziplinarvorschriften einschließlich der Regelung des § 40 leg.cit. unterliegen. Zudem wird durch die Eintragung in die Ärzteliste auch die Übernahme aller Rechte und Pflichten von Kammerangehörigen begründet.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Sinne der obigen Ausführungen jeweils im Einzelfall zu überprüfen sein wird, ob § 37 leg.cit. oder § 47 Abs. 1 leg.cit. zur Anwendung kommt.

Zu Z 34 (§ 49 Abs. 7):

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist wiederholt mit entsprechenden Anfragen (z.B. die Vornahme von Infusionen im Zuge einer notwendigen i.v. Antibiotika-Therapie an ärztlich gesetzten Venenzugängen durch Eltern bei ihren an cystischer Fibrose erkrankten Kindern, sodass diese zu Hause betreut werden können) befasst worden, die einen diesbezüglichen dringenden Handlungsbedarf erkennen lassen, der auch von der Österreichischen Ärztekammer nicht verkannt worden ist.

Eine gesetzliche Bestimmung zur Delegation ärztlicher Tätigkeiten an Angehörige des Patienten oder andere ihm nahestehende Personen hat das Ärztegesetz 1998 bisher nicht vorgesehen.

Die neue Regelung des § 49 Abs. 7 sieht nunmehr vor, dass der Arzt im Einzelfall, insbesondere im Rahmen von Hausbesuchen und extramuraler Versorgung, ärztliche Tätigkeiten an Angehörige des Patienten, Nachbarn oder Personen, unter deren Obhut der Patient steht, übertragen kann, sofern der Patient in seiner gewohnten Umgebung versorgt werden kann.

Dabei handelt es sich bei den delegierbaren ärztlichen Tätigkeiten nicht bloß um unterstützende Tätigkeiten im Sinne des § 49 Abs. 2 zweiter Satz bei der Ausübung der Medizin. Vielmehr kann der Arzt eine oder mehrere genau bestimmte ärztliche Tätigkeit(en) nach entsprechender Anleitung und Unterweisung im jeweiligen Einzelfall an eine bestimmte Person übertragen.

Der Begriff der Obhut ist dabei im Sinne des StGB (vgl. beispielsweise §§ 82 und 92) zu verstehen.

Der Arzt hat sich aufgrund seiner Berufspflichten davon zu vergewissern hat, dass die betreffende Person über die notwendige Fähigkeit verfügt, die übertragene(n) ärztliche(n) Tätigkeit(en) in verantwortungsvoller Weise durchzuführen. Der Arzt trägt dabei die Diagnose- und Anordnungsverantwortung und ist auch für die Auswahl der entsprechenden Person verantwortlich. Hat sich der Arzt vergewissert, dass die Person, an die die Tätigkeit übertragen werden soll, über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, und lässt sich die Person auf die Übernahme der Tätigkeit ein, so trifft den Arzt für die Durchführung keine Verantwortung. Zudem ist der Arzt verpflichtet, die Anordnung in der Krankengeschichte entsprechend zu dokumentieren.

Diese Delegationsmöglichkeit an die genannten Personengruppen soll jedoch in seinem Anwendungsbe- reich, insbesondere bei Hausbesuchen und im Rahmen der extramuralen Versorgung, beschränkt bleiben.

Abzustellen ist auf den Umstand, dass der Patient in seiner gewohnten Umgebung versorgt werden kann, was vor allem auch für den Heilungserfolg von nicht unwesentlicher Bedeutung wäre.

Eine diesbezügliche Delegationsmöglichkeit des Arztes in Krankenanstalten, aber auch in Pflegeheimen wird daher wohl regelmäßig ausscheiden.

Die angesprochenen Einschulungsmaßnahmen können durch den Arzt an entsprechend erfahrene Angehörige anderer gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, insbesondere an Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragen werden, sofern die betreffenden Tätigkeiten vom jeweiligen Berufsbild umfasst sind.

Durch § 49 Abs. 7 zweiter Satz soll klargestellt werden, dass sonstige - auch aus verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf den Schutz des Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK - gebotene familien- und pflegschaftsrechtliche Maßnahmen, die auch einfache ärztliche Tätigkeiten umfassen können (Verabreichung von Medikamenten, Wundversorgung etc.), welche beispielsweise bei der Betreuung kranker Kinder durch ihre Eltern unumgänglich sind, durch die Schaffung dieser zusätzliche Möglichkeit der ausdrücklichen Delegation ärztlicher Tätigkeiten durch den Arzt unberührt bleiben.

Zu Z 36 (§ 82 Abs. 2 und 3):

Im Zusammenhang mit Diskussionen zur Qualität der arbeitsmedizinischen Ausbildung von Ärzten soll die Ausbildungskommission hinkünftig auch für Fragen bezüglich der arbeitsmedizinischen Ausbildung von Ärzten zuständig sein und in den Akademien für Arbeitsmedizin Visitationen durchführen dürfen.

Zu Z 40 (§ 123 Abs. 2):

Auf Anregung der Österreichischen Ärztekammer soll nunmehr die Möglichkeit vorgesehen werden, dass das Verlangen der Vorlage einer im Vorstand behandelten Angelegenheit an die nächste Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer zur endgültigen Entscheidung durch das Mitglied, das dieses Verlangen gestellt hat, bis zur Aufnahme der Beratungen durch die Vollversammlung zurückgezogen werden kann.

Zu Z 42 (§ 140 Abs. 3):

Hinkünftig soll auch bei der Bestellung eines Richters zum Vorsitzenden oder zum Stellvertreter des Vorsitzenden einer Disziplinarkommission, wie bei diesbezüglichen Bestellungen für den Disziplinarsenat, das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz hergestellt werden.

Zu Z 43 und 46 (§§ 180 Abs. 1 und 195 Abs. 9):

Durch diese Begriffsänderung soll klargestellt werden, dass neben Beamten jedenfalls auch Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen dem Disziplinarsenat angehören bzw. als Regierungskommissär tätig werden dürfen. Dies entspricht im Übrigen auch dem weiten Begriffsverständnis des § 74 Z 4 StGB.

Zu Z 44 (§ 195 Abs. 6):

Auf besonderen Wunsch der Österreichischen Ärztekammer soll die Verlautbarung von Beschlüssen gemäß § 118 Abs. 2 Z 14 und 15 im Internet ermöglicht werden. Als Vorbild dienen die bestens bewährten einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, (vgl. §§ 31 b Abs. 4, 44 Abs. 3, 444 Abs. 7, 455 Abs. 1) wonach u.a. Verordnungen, Erfolgsrechnungen und Satzungen im Internet verlautbart werden.

Zu Z 47 (§ 204):

Die Erlassung des Sanitätergesetzes, BGBl. I Nr. 30/2002, und des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes, BGBl. I Nr. 169/2002, machen eine Aufnahme in den Katalog der einschlägigen Berufsgesetze notwendig (Z 7 und 8).

Durch die Z 10 soll eine Klarstellung dahingehend getroffen werden, dass Tätigkeiten im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht, nicht unter den Arztvorbehalt fallen. So steht die Pflicht zur Leistung der offensichtlich erforderlichen Ersten Hilfe durch Laien formal dem ärztlichen Tätigkeitsvorbehalt des § 3 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 entgegen. Da diese Verpflichtung zur Hilfeleistung durch jedermann gesetzlich nicht ausdrücklich vom Arztvorbehalt ausgenommen ist, liegt ein diesbezüglicher Normenkonflikt vor. Es widerspräche jedoch grundlegenden Prinzipien der Rechtsordnung, würde die Erfüllung einer strafrechtlich normierten Pflicht (§ 95 StGB) zugleich eine Verwaltungsübertretung darstellen (vgl. auch RdM 2002, 15ff, Frühdefibrillation durch Laien). Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass durch die charakteristische Zufälligkeit und Unvorhersehbarkeit einer Erste-Hilfe-Leistung jedwede Ausdehnung auf eine unter Umständen professionell angelegte Tätigkeit, die durch eine intendierte Regelmäßigkeit gekennzeichnet ist, jedenfalls ausgeschlossen ist.

Zu Z 48 (§ 217a):

Jene Bestimmungen, durch die die Richtlinie 2001/19/EG und das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit umgesetzt werden, treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
5. Arztgesetz-Novelle	
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
1. Hauptstück:	1. Hauptstück:
Ärzteordnung §§ 1 bis 63	Ärzteordnung (§§ 1 bis 63)
1. Abschnitt:	1. Abschnitt:
Berufsordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte, Fachärzte und Kieferheilkunde	Berufsordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte, Fachärzte und Kieferheilkunde
Turnusärzte mit Ausnahme der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie der Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde §§ 1 bis 15	Turnusärzte mit Ausnahme der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie der Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§§ 1 bis 15)
Begriffsbestimmung § 1	§ 1
Der Beruf des Arztes §§ 2 und 3	§§ 2 und 3
Erfordernisse zur Berufsausübung §§ 4 bis 6	§§ 4 bis 6
Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin § 7	§ 7
Ausbildung zum Facharzt § 8	§ 8
Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin § 9	§ 10
Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt § 10	§ 11
Ausbildungsstätten für die ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches § 11	Lehrpraxen § 12
Lehrpraxen § 12	eines Sonderfaches
Lehrgruppenpraxen § 12a	Lehrpraxen
Lehrambulatorien § 13	Lehrgruppenpraxen
Rechtsmittelverfahren § 13a	Lehrambulatorien
Anrechnung ärztlicher Aus- oder Weiterbildungszeiten § 14	Anrechnung fachärztlicher Aus- oder Weiterbildungszeiten gemäß Artikel 8 der Richtlinie 93/16/EWG
Diplome und Bescheinigungen § 15	

Textgegenüberstellung	Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
5. Ärztesgesetz-Novelle		
§ 14a		Sonstige Anrechnung ärztlicher Aus- oder Weiterbildungszeiten
§ 15		Diplome und Bescheinigungen
	2. Abschnitt:	2. Abschnitt:
Berufsordnung für Zahnärzte, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§§ 16 bis 22)	Berufsordnung für Zahnärzte, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§§ 16 bis 22)	Berufsordnung für Zahnärzte, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§§ 16 bis 22)
§§ 16 und 17	Der zahnärztliche Beruf	Der zahnärztliche Beruf
§§ 18 bis 21	Erfordernisse zur Berufsausübung	Erfordernisse zur Berufsausübung
§ 22	Bescheinigungen § 22	Bescheinigungen
	3. Abschnitt:	3. Abschnitt:
§ 23	Gemeinsame Vorschriften für alle Ärzte (§§ 23 bis 63)	Gemeinsame Vorschriften für alle Ärzte (§§ 23 bis 63)
§ 24	Begriffsbestimmung	Begriffsbestimmung
§ 25	Verordnung über die Ärzte-Ausbildung	Verordnung über die Ärzte-Ausbildung
§ 26	Lehr- und Lernzielkatalog	Lehr- und Lernzielkatalog
§§ 27 bis 29	Erfolgsnachweis	Erfolgsnachweis
§ 30	Ärzteliste	Ärzteliste
§ 31	Prüfung der Vertrauenswürdigkeit	Prüfung der Vertrauenswürdigkeit
§§ 32 und 33	Selbstständige Berufsausübung	Selbstständige Berufsausübung
§ 34	Selbstständige Berufsausübung auf Grund einer Bewilligung	Selbstständige Berufsausübung auf Grund einer Bewilligung
§ 35	Professoren mit ausländischen medizinischen oder zahnmedizinischen Doktoraten	Professoren mit ausländischen medizinischen oder zahnmedizinischen Doktoraten
§ 35a	Ärztliche Tätigkeit in unselbstständiger Stellung zu Studienzwecken	Ärztliche Tätigkeit in unselbstständiger Stellung zu Studienzwecken
§ 36	Rechtsmittelverfahren	Rechtsmittelverfahren
§ 37	Ärzte mit ausländischem Berufssitz und Dienstort	Ärzte mit ausländischem Berufssitz und Dienstort
§§ 38 und 39	Freier Dienstleistungsverkehr	Freier Dienstleistungsverkehr
§ 40	Arbeitsmediziner	Arbeitsmediziner
§ 41	Notarzt	Notarzt
§ 42	Amtsärzte, Polizeiarzte, Militärärzte	Amtsärzte, Polizeiarzte, Militärärzte
	Vorführung komplementär- oder alternativmedizinischer Heilverfahren § 42	

Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung:
<p>Geltende Fassung:</p> <p>Berufsbezeichnungen §§ 43 und 44 Berufssitz § 45 Dienstort § 46 Wohnsitzarzt § 47 Dringend notwendige ärztliche Hilfe § 48 Behandlung der Kranken und Betreuung der Gesunden §§ 49 und 50 Dokumentationspflicht und Auskunftserteilung § 51 Ordinations- und Apparategemeinschaften § 52 Gruppenpraxen §§ 52a und 52b Werbebeschränkung und Provisionsverbot § 53 Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht § 54 Ärztliche Zeugnisse § 55 Ordinationsstätten § 56 Vorrathaltung von Arzneimitteln § 57 Vergütung ärztlicher Leistungen § 58 Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen § 58a Erlöschens und Ruhen der Berechtigung zur Berufsausübung, Streichung aus der Ärzteliste § 59 Zeitlich beschränkte Untersagung der Berufsausübung § 60 Vorläufige Untersagung der Berufsausübung § 61 Einziehung des Ärzteausweises § 62 § 63</p> <p>2. Hauptstück: Kammerordnung §§ 64 bis 134</p> <p>1. Abschnitt: Begriffsbestimmung § 64</p> <p>2. Abschnitt: Ärzttekammern in den Bundesländern §§ 65 bis 95 Einrichtung der Ärztekammern § 65 Wirkungskreis §§ 66 und 67 Kammerangehörige § 68</p>	<p>5. Ärztegesetz-Novelle</p> <p>§ 42 §§ 43 und 44 § 45 § 46 § 47 § 48 §§ 49 und 50 § 51 § 52 §§ 52a und 52b § 53 § 54 § 55 § 56 § 57 § 58 § 58a § 59 § 60 § 61 § 62 § 63</p> <p>2. Hauptstück: Kammerordnung (§§ 64 bis 134)</p> <p>1. Abschnitt: Begriffsbestimmung § 64</p> <p>2. Abschnitt: Ärzttekammern in den Bundesländern (§§ 65 bis 95)</p>

Geltende Fassung:	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung:
Pflichten und Rechte der Kammerangehörigen §§ 69 und 70		Einrichtung der Ärztekammern
Kurien § 71 und 72		Wirkungskreis
Organe der Ärztekammern § 73	5. Ärztesgesetz-Novelle	Kammerangehörige
Vollversammlung § 74	§ 65	Pflichten und Rechte der Kammerangehörigen
Durchführung der Wahlen in die Vollversammlung § 75	§§ 66 und 67	Kurien
Wahlordnung § 76	§ 68	Organe der Ärztekammern
Wahlrecht und Wählbarkeit § 77	§§ 69 und 70	Vollversammlung
Einberufung der Vollversammlung §§ 78 und 79	§§ 71 und 72	Durchführung der Wahlen in die Vollversammlung
Aufgaben der Vollversammlung § 80	§ 73	Wahlordnung
Kammervorstand § 81	§ 74	Wahlrecht und Wählbarkeit
Ausschüsse § 82	§ 75	Einberufung der Vollversammlung
Präsident und Vizepräsidenten § 83	§ 76	Aufgaben der Vollversammlung
Kurienversammlungen § 84	§ 77	Kammervorstand
Kurienausschuss § 84a	§§ 78 und 79	Ausschüsse
Kurienobmann und Stellvertreter § 85	§ 80	Präsident und Vizepräsidenten
Präsidialausschuss § 86	§ 81	Kurienversammlungen
Kammeramt § 87	§ 82	Kurienausschuss
Angelobung § 88	§ 83	Kurienobmann und Stellvertreter
Verschwiegenheitspflicht § 89	§ 84	Präsidialausschuss
Deckung der Kosten §§ 90 bis 93	§ 85	Kammeramt
Schlichtungsverfahren § 94	§ 86	Angelobung
Ordnungsstrafen § 95	§ 87	Verschwiegenheitspflicht
	§ 88	Deckung der Kosten
	§ 89	Schlichtungsverfahren
	§§ 90 bis 93	Ordnungsstrafen
	§ 94	
	§ 95	
		3. Abschnitt:
		Wohlfahrtsfonds §§ 96 bis 116
		Sondervermögen für Versorgungs- und Unterstützungszwecke § 96
		Versorgungsleistungen § 97 bis 104
		Unterstützungsleistungen §§ 105 bis 108
		Beiträge zum Wohlfahrtsfonds §§ 109 und 110
		Ermäßigung der Fondsbeiträge § 111
		Befreiung von der Beitragspflicht § 112
		Verwaltung des Wohlfahrtsfonds §§ 113 bis 116
		4. Abschnitt:
		Wohlfahrtsfonds (§§ 96 bis 116)
		Sondervermögen für Versorgungs- und Unterstützungszwecke
		Versorgungsleistungen
		Unterstützungsleistungen
		Beiträge zum Wohlfahrtsfonds
		Ermäßigung der Fondsbeiträge

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
<p>Österreichische Ärztekammer §§ 117 bis 133</p> <p>Einrichtung § 117 Wirkungskreis § 118 Mitglieder § 119 Organe § 120 Vollversammlung §§ 121 und 122 Vorstand § 123 Ausschüsse § 124 Präsident und Vizepräsidenten § 125 Bundeskurien § 126 Bundeskurienobmann und Stellvertreter § 127 Präsidialausschuss § 128 Bundessektionen und Bundesfachgruppen § 129 Kammeramt § 130 Deckung der Kosten §§ 131 und 132 Ordnungsstrafen § 133</p> <p style="text-align: center;">5. Abschnitt:</p> <p>3. Hauptstück:</p> <p>Disziplinarrecht §§ 135 bis 194</p> <p>1. Abschnitt: Begriffsbestimmung § 135</p> <p>2. Abschnitt: Disziplinarvergehen §§ 136 und 137</p> <p>3. Abschnitt: Einstweilige Maßnahme § 138</p> <p>4. Abschnitt: Disziplinarstrafen § 139</p>	<p>5. Ärztegesetz-Novelle</p> <p>§ 112 §§ 113 bis 116</p> <p>4. Abschnitt:</p> <p>Österreichische Ärztekammer (§§ 117 bis 133)</p> <p>Einrichtung Wirkungskreis Mitglieder Organe Vollversammlung Vorstand Ausschüsse Präsident und Vizepräsidenten Bundeskurien Bundeskurienobmann und Stellvertreter Präsidialausschuss Bundessektionen und Bundesfachgruppen Kammeramt Deckung der Kosten Ordnungsstrafen</p> <p>§ 117 § 118 § 119 § 120 §§ 121 und 122 § 123 § 124 § 125 § 126 § 127 § 128 § 129 § 130 §§ 131 und 132 § 133</p> <p style="text-align: center;">5. Abschnitt:</p> <p>Wohlfahrtsfonds der Österreichischen Ärztekammer (§ 134)</p> <p>3. Hauptstück:</p> <p>Disziplinarrecht (§§ 135 bis 194)</p> <p>1. Abschnitt: Begriffsbestimmung § 135</p> <p>2. Abschnitt: Disziplinarvergehen §§ 136 und 137</p> <p>3. Abschnitt: Einstweilige Maßnahme § 138</p>

Geltende Fassung:	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung:
5. Abschnitt:	5. Abschnitt:	4. Abschnitt:
Disziplinaranwalt in erster Instanz §§ 140 bis 144	Disziplinaranwalt in erster Instanz §§ 140 bis 144	Disziplinarstrafen
6. Abschnitt:	5. Arztgesetz-Novelle	5. Abschnitt:
Verfahren vor dem Disziplinaranwalt §§ 145 bis 167	Verfahren vor dem Disziplinaranwalt §§ 145 bis 167	Disziplinaranwalt und Disziplinaranwalt in erster Instanz
7. Abschnitt:	7. Abschnitt:	6. Abschnitt:
Rechtsmittelverfahren §§ 168 bis 179	Rechtsmittelverfahren §§ 168 bis 179	Verfahren vor dem Disziplinaranwalt
8. Abschnitt:	8. Abschnitt:	7. Abschnitt:
Disziplinarsenat und Disziplinaranwalt in zweiter Instanz §§ 180 bis 184	Disziplinarsenat und Disziplinaranwalt in zweiter Instanz §§ 180 bis 184	Rechtsmittelverfahren
9. Abschnitt:	9. Abschnitt:	8. Abschnitt:
Kanzleigeschäfte des Disziplinarsenates und des Disziplinarsenates § 185	Kanzleigeschäfte des Disziplinarsenates und des Disziplinarsenates § 185	Disziplinarsenat und Disziplinaranwalt in zweiter Instanz
10. Abschnitt:	10. Abschnitt:	9. Abschnitt:
Vollzug der Entscheidungen §§ 186 bis 188	Vollzug der Entscheidungen §§ 186 bis 188	Kanzleigeschäfte des Disziplinarsenates und des Disziplinarsenates
11. Abschnitt:	11. Abschnitt:	10. Abschnitt:
Tilgung von Disziplinarstrafen §§ 189 bis 191	Tilgung von Disziplinarstrafen §§ 189 bis 191	Vollzug der Entscheidungen
12. Abschnitt:	12. Abschnitt:	11. Abschnitt:
Ordnungsstrafen § 192	Ordnungsstrafen § 192	Tilgung von Disziplinarstrafen
13. Abschnitt:	13. Abschnitt:	12. Abschnitt:
Sinngemäße Anwendung von anderen gesetzlichen Bestimmungen § 193	Sinngemäße Anwendung von anderen gesetzlichen Bestimmungen § 193	Ordnungsstrafen
14. Abschnitt:	14. Abschnitt:	13. Abschnitt:
Mittelungen an die Öffentlichkeit § 194	Mittelungen an die Öffentlichkeit § 194	Sinngemäße Anwendung von anderen gesetzlichen Bestimmungen
4. Hauptstück:	4. Hauptstück:	14. Abschnitt:
Aufsichtsrecht § 195	Aufsichtsrecht § 195	Mittelungen an die Öffentlichkeit
5. Hauptstück:	5. Hauptstück:	4. Hauptstück:
Sonstige Bestimmungen §§ 196 bis 198	Sonstige Bestimmungen §§ 196 bis 198	

Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung:
<p>Geltende Fassung:</p> <p>5. Arztgesetz-Novelle</p> <p>6. Hauptstück:</p> <p>Strafbestimmungen § 199</p> <p>7. Hauptstück:</p> <p>Schluss- und Übergangsbestimmungen §§ 200 bis 218</p>	<p>Aufsichtsrecht (§ 195)</p> <p>5. Hauptstück:</p> <p>Sonstige Bestimmungen (§§ 196 bis 198)</p> <p>6. Hauptstück:</p> <p>Strafbestimmungen (§ 199)</p> <p>7. Hauptstück:</p> <p>Schluss- und Übergangsbestimmungen (§§ 200 bis 218)⁴</p>
<p>§ 4. (1) Zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt bedarf es, unbeschadet der §§ 5, 5a, 32 bis 34, 36 und 37, des Nachweises der Erfüllung der nachfolgend angeführten allgemeinen Erfordernisse, der für den Arzt für Allgemeinmedizin oder für den Facharzt vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse sowie der Eintragung in die Ärzteliste.</p>	<p>§ 4. (1) Zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt bedarf es, unbeschadet der §§ 5, 5a, 32 bis 34, 36 und 37, des Nachweises der Erfüllung der nachfolgend angeführten allgemeinen Erfordernisse, der für den Arzt für Allgemeinmedizin oder für den Facharzt vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse sowie der Eintragung in die Ärzteliste.</p>
<p>(8) Für Personen, die selbst keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, entfällt das Erfordernis des Abs. 2 Z 1 für die selbständige Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses und für die unselbständige Berufsausübung als Turonusarzt, wenn sie Ehegatten eines im Rahmen der Freizügigkeit in Österreich freiberuflich oder im Dienstverhältnis tätigen Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Weiters entfällt das Erfordernis des Abs. 2 Z 1 für Personen, die selbst keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den</p>	<p>(8) Für Personen, die selbst keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, entfällt das Erfordernis des Abs. 2 Z 1 für die selbständige Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses und für die unselbständige Berufsausübung als Turonusarzt, wenn sie Ehegatten eines im Rahmen der Freizügigkeit in Österreich freiberuflich oder im Dienstverhältnis tätigen Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Weiters entfällt das Erfordernis des Abs. 2 Z 1 für Personen, die selbst keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den</p>
<p>§ 5. (1) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen</p>	<p>§ 5. (1) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen</p>

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

Berufes im Rahmen einer allgemeinmedizinischen Tätigkeit (§ 31 Abs. 1) berechtigt, wenn sie

1. die im § 4 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen,
2. im Besitz eines ärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises nach Artikel 3 der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. Nr. 165 vom 7.07.1993 S. 1) oder
3. im Besitz eines ärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einschließlich einer Bescheinigung nach Artikel 9 Abs. 1, 3 oder 5 der Richtlinie 93/16/EWG sind und
4. in die Ärzteliste eingetragen worden sind.

(2) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärzte berechtigt, wenn sie

1. die im § 4 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen,
2. im Besitz eines ärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 und
3. im Besitz eines fachärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG in Verbindung mit einer entsprechenden Sonderfachbezeichnung nach Artikel 5 Abs. 3 oder - sofern das Sonderfach in Österreich besteht - Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG oder
4. im Besitz eines fachärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einschließlich einer Bescheinigung nach Artikel 9 Abs. 2, 4 oder 5 der Richtlinie 93/16/EWG sind und
5. in die Ärzteliste eingetragen worden sind.

Vorgeschlagene Fassung:**5. Ärztegesetz-Novelle**

Berufes im Rahmen einer allgemeinmedizinischen Tätigkeit (§ 31 Abs. 1) berechtigt, wenn sie

1. die im § 4 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen,
2. im Besitz eines ärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises gemäß Anhang A der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. Nr. 165 vom 7.07.1993 S. 1) oder
3. im Besitz eines ärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einschließlich einer Bescheinigung nach Artikel 9 Abs. 1, 3 oder 5 der Richtlinie 93/16/EWG oder
4. im Besitz eines Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 42b der Richtlinie 93/16/EWG sind und
5. in die Ärzteliste eingetragen worden sind.

(2) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind zur selbständigen Berufsausübung als Fachärzte berechtigt, wenn sie

1. die in § 4 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen,
2. im Besitz eines ärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises gemäß Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 und
3. sofern das Sonderfach in Österreich besteht, im Besitz eines fachärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises gemäß Anhang B der Richtlinie 93/16/EWG in Verbindung mit einer entsprechenden Sonderfachbezeichnung gemäß Anhang C der Richtlinie 93/16/EWG oder
4. im Besitz eines fachärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einschließlich einer Bescheinigung nach Artikel 9 Abs. 2, 2a, 4 oder 5 der Richtlinie 93/16/EWG oder
5. sofern das entsprechende Sonderfach in Österreich besteht, im Besitz eines Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungs-

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****5. Ärztegesetz-Novelle**

nachweises einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 42b der Richtlinie 93/16/EWG sind und

6. in die Ärzteliste eingetragen worden sind.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5a. Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind ungeachtet des Mangels der in § 5 Abs. 1 Z 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 genannten Erfordernisse zur selbständigen Berufsausübung als approbierter Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in einem in Österreich bestehenden Sonderfach berechtigt, wenn

1. sie die im § 4 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen,
2. sie im Besitz eines außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellten ärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises sind und in einem der übrigen Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. von der Österreichischen Ärztekammer die Gleichwertigkeit der Qualifikation unter Berücksichtigung der erworbenen ärztlichen Berufserfahrung und Ausbildung festgestellt wurde und
4. sie in die Ärzteliste eingetragen worden sind.

§ 6. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer mit Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die zum Nachweis der fachlichen Qualifikation gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 oder 3 oder Abs. 2 Z 3 oder 4 erforderlichen ärztlichen oder fachärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise oder sonstigen Bescheinigungen sowie
2. die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen im Sinne des Artikels 9 Abs. 6 der Richtlinie

§ 6. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer mit Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die zum Nachweis der fachlichen Qualifikation gemäß § 5 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 oder Abs. 2 Z 2, 3 4 oder 5 erforderlichen ärztlichen oder fachärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise oder sonstigen Bescheinigungen,
2. die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen im Sinne des Artikels 9 Abs. 6 der Richtlinie

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

93/16/EWG.

5. Ärztesetz-Novelle

93/16/EWG sowie

3. die zum Nachweis der fachlichen Qualifikation über die Absolvierung einer spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Sinne des Artikel 30 der Richtlinie 93/16/EWG erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 7. (1) Personen, die die im § 4 Abs. 2 sowie Abs. 3 Z 1 oder § 5 Abs. 1 angeführten Erfordernisse erfüllen und beabsichtigen, sich einer selbständigen ärztlichen Betätigung als Arzt für Allgemeinmedizin zuzuwenden, haben sich einer praktischen Ausbildung in der im § 4 Abs. 4 vorgesehenen Dauer (Turnus zum Arzt für Allgemeinmedizin) im Rahmen von Arbeitsverhältnissen sowie der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin zu unterziehen und den Erfolg dieser Ausbildung nachzuweisen (§ 26).

§ 8. (1) Personen, die die im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 und 2 oder Abs. 6 zweiter Satz angeführten Erfordernisse erfüllen und beabsichtigen, sich einem Teilgebiet der Heilkunde als Sonderfach zur selbständigen Betätigung als Facharzt zuzuwenden, haben sich in der im § 4 Abs. 5 vorgesehenen Dauer einer praktischen Ausbildung in dem betreffenden Sonderfach sowie in den hierfür einschlägigen Nebenfächern (Turnus zum Facharzt) im Rahmen von Arbeitsverhältnissen sowie der Facharztprüfung zu unterziehen und den Erfolg dieser Ausbildung nachzuweisen (§ 26). Die Ausbildung ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, in den für das jeweilige Sonderfach anerkannten Ausbildungsstätten und im Hauptfach auf einer genehmigten Ausbildungsstelle, insbesondere in Standardkrankenanstalten sowie in Schwerpunkt- oder Zentralkrankenanstalten, zu absolvieren. Darüber hinaus kann eine ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches in der Dauer von mindestens drei Jahren, die in den für das jeweilige Teilgebiet des betreffenden Sonderfaches anerkannten Ausbildungsstätten und im bezeichnungsrelevanten Teilgebiet des betreffenden Sonderfaches auf einer genehmigten Ausbildungsstelle zu erfolgen hat, absolviert werden.

§ 7. (1) Personen, die die im § 4 Abs. 2 sowie Abs. 3 Z 1, § 5 Abs. 1 oder § 5a angeführten Erfordernisse erfüllen und beabsichtigen, sich einer selbständigen ärztlichen Betätigung als Arzt für Allgemeinmedizin zuzuwenden, haben sich einer praktischen Ausbildung in der im § 4 Abs. 4 vorgesehenen Dauer (Turnus zum Arzt für Allgemeinmedizin) im Rahmen von Arbeitsverhältnissen sowie der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin zu unterziehen und den Erfolg dieser Ausbildung nachzuweisen (§ 26).

§ 8. (1) Personen, die die im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 und 2 oder Abs. 6 zweiter Satz oder § 5a angeführten Erfordernisse erfüllen und beabsichtigen, sich einem Teilgebiet der Heilkunde als Sonderfach zur selbständigen Betätigung als Facharzt zuzuwenden, haben sich in der im § 4 Abs. 5 vorgesehenen Dauer einer praktischen Ausbildung in dem betreffenden Sonderfach sowie in den hierfür einschlägigen Nebenfächern (Turnus zum Facharzt) im Rahmen von Arbeitsverhältnissen sowie der Facharztprüfung zu unterziehen und den Erfolg dieser Ausbildung nachzuweisen (§ 26). Die Ausbildung ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, in den für das jeweilige Sonderfach anerkannten Ausbildungsstätten und im Hauptfach auf einer genehmigten Ausbildungsstelle, insbesondere in Standardkrankenanstalten sowie in Schwerpunkt- oder Zentralkrankenanstalten, zu absolvieren. Darüber hinaus kann eine ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches in der Dauer von mindestens drei Jahren, die in den für das jeweilige Teilgebiet des betreffenden Sonderfaches anerkannten Ausbildungsstätten und im bezeichnungsrelevanten Teilgebiet des betreffenden Sonderfaches auf einer genehmigten Ausbildungsstelle zu erfolgen hat, absolviert werden. Bei einer ergänzenden speziellen Ausbildung auf dem Teilgebiet eines Sonderfaches handelt es sich um eine spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

5. Ärztegesetz-Novelle

(„Additivfach“).

§ 9. ...

(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist ferner die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden aufzuteilen; zusätzlich sind Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren.

(7) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt hinsichtlich jener Ausbildungsabschnitte, die nicht als Vollzeitausbildung zu werden. §§ 15 ff des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl.Nr. 651/1989, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wochendienstzeit um höchstens 40 vH der Kernarbeitszeit (Abs. 6) herabgesetzt werden darf. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung wird, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat mit Verordnung festzulegen, welche Ausbildungsabschnitte sowohl in Ausbildungsstätten, die für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt worden sind, als auch in Einrichtungen, die der medizinischen Erstversorgung dienen, als Vollzeitausbildung zu absolvieren sind.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 9. ...

(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist ferner die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) BGBl. I Nr. 8/1997, nichts anderes ergibt, aufzuteilen; zusätzlich sind Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren.

(7) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt hinsichtlich jener Ausbildungsabschnitte, die nicht als Vollzeitausbildung zu absolvieren sind, auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochendienstzeit darf jedoch um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit (Abs. 6) herabgesetzt werden. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung wird, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat mit Verordnung festzulegen, welche Ausbildungsabschnitte sowohl in Ausbildungsstätten, die für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt worden sind, als auch in Einrichtungen, die der medizinischen Erstversorgung dienen, als Vollzeitausbildung zu absolvieren sind.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 10....

(4) Für jede Ausbildungsstelle (Abs. 3) - ausgenommen Universitätsklinikern, Universitätsinstitute und Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung - ist neben dem Ausbildungsverantwortlichen oder dem mit der unmittelbaren Anleitung und Aufsicht der in Ausbildung stehenden Ärzte betrauten Facharzt (Abs. 2 Z 2 zweiter Halbsatz) mindestens ein weiterer zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfachbereiches zu beschäftigen. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen der Ärzte-Ausbildungsordnung festlegen, dass diese Voraussetzung bei einer eingeschränkten Anerkennung als Ausbildungsstätte auch durch Fachärzte eines anderen Sonderfachbereiches erfüllt wird, sofern das zu vermittelnde Gebiet durch den Umfang der Berufsberechtigung dieser Fachärzte abgedeckt wird.

(7) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist ferner die Wochenarbeitszeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden aufzuteilen; zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren.

(8) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes vereinbart werden. §§ 15 ff des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wochenarbeitszeit um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit (Abs. 7) herabgesetzt werden darf. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung wird, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.

Vorgeschlagene Fassung:

5. Ärztegesetz-Novelle

§ 10....

(4) Für jede Ausbildungsstelle (Abs. 3) - ausgenommen Universitätsklinikern, Universitätsinstitute und Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung - ist neben dem Ausbildungsverantwortlichen oder dem mit der unmittelbaren Anleitung und Aufsicht der in Ausbildung stehenden Ärzte betrauten Facharzt (Abs. 2 Z 2 zweiter Halbsatz) mindestens ein weiterer zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfachbereiches zu beschäftigen.

(7) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist ferner die Wochenarbeitszeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) BGBl. I Nr. 8/1997, nichts anderes ergibt, aufzuteilen; zusätzlich sind Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren.

(8) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochenarbeitszeit darf jedoch um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit (Abs. 7) herabgesetzt werden. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung wird, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert. Die Ausbildung im Hauptfach darf nur zur Hälfte in Teilzeitausbildung erfolgen, wobei die Inanspruchnahme anderer gesetzlich vorgesehener Teilzeitbeschäftigungszeiten auf die Höchstdauer der möglichen Teilzeitbeschäftigung angerechnet werden muss.

(13) Die Österreichische Ärztekammer hat unter Mitwirkung der Ärztekammern in den Bundesländern und den Trägern von Ausbildungsstätten bis zum 31. Dezember 2006 ein Konzept über die mögliche Ausgestaltung einer Rotation in der Ausbildung zum Facharzt zu erstellen. Das Konzept hat Rotationsmodelle zu enthalten, wobei insbesondere die organisationsrechtlichen, dienstrechtlichen und haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die persönlichen Bedürfnisse der rotierenden Turnusärzte entsprechend zu berücksichtigen sind.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

5. Ärztegesetz-Novelle

sichtigen sind.

§ 11...

(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist ferner die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden aufzuteilen; zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren.

(7) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes vereinbart werden. § 15 ff des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wochendienstzeit um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit (Abs. 7) herabgesetzt werden darf. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung wird, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.

§ 12....

(4) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes vereinbart werden. § 15 ff des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wochendienstzeit bei Turnuszeiten in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin um höchstens 40 vH, bei Turnusärzten in Ausbildung zum Facharzt um höchstens die Hälfte herabgesetzt werden darf. Die Mindestdauer sowie die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehrpraxis werden, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 11....

(6) Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist ferner die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) BGBl. I Nr. 8/1997, nichts anderes ergibt, aufzuteilen; zusätzlich sind Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren.

(7) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem in Ausbildung stehenden Facharzt auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochendienstzeit darf jedoch um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit (Abs. 6) herabgesetzt werden. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung wird, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert. Die Ausbildung auf dem Teilgebiet des Sonderfaches darf nur zur Hälfte in Teilzeitausbildung erfolgen, wobei die Inanspruchnahme anderer gesetzlich vorgesehener Teilzeitbeschäftigungszeiten auf die Höchstdauer der möglichen Teilzeitbeschäftigung angerechnet werden muss.

§ 12....

(4) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochendienstzeit darf jedoch um höchstens die Hälfte herabgesetzt werden. Die Mindestdauer sowie die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehrpraxis werden, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****§ 12a. ...**

(6) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes vereinbart werden. §§ 15 ff des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wochendienstzeit bei Turnusärzten in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin um höchstens 40 vH, bei Turnusärzten in Ausbildung zum Facharzt um höchstens die Hälfte herabgesetzt werden darf. Die Mindestdauer sowie die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehrpraxis werden, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.

§ 13....

(7) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes vereinbart werden. §§ 15 ff des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wochendienstzeit bei Turnusärzten in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin um höchstens 40 vH, bei Turnusärzten in Ausbildung zum Facharzt um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit (Abs. 6) herabgesetzt werden darf. Die Mindestdauer sowie die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen eines Lehrambulatoriums wird, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.

Vorgeschlagene Fassung:**5. Ärztegesetz-Novelle****§ 12a....**

(6) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochendienstzeit darf jedoch um höchstens die Hälfte herabgesetzt werden. Die Mindestdauer sowie die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehrgruppenpraxis werden, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.

§ 13....

(7) Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochendienstzeit darf jedoch um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit (Abs. 6) herabgesetzt werden. Die Mindestdauer sowie die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen eines Lehrambulatoriums werden, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Anrechnung ärztlicher Aus- oder Weiterbildungszeiten

§ 14. (1) Im Inland nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes absolvierte ärztliche Ausbildungszeiten sowie unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit im Ausland absolvierte ärztliche Aus- oder Weiterbildungszeiten sind auf die jeweils für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt oder für die ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches vorgesehene Dauer anzurechnen.

(2) Über die Anrechnung von Aus- oder Weiterbildungszeiten gemäß Abs 1 entscheidet die Österreichische Ärztekammer. Ausbildungsnachweise in einer anderen als der deutschen Sprache sind der Österreichischen Ärztekammer in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Vorgeschlagene Fassung:

5. Ärztesgesetz-Novelle

Anrechnung fachärztlicher Aus- oder Weiterbildungszeiten gemäß Artikel 8 der Richtlinie 93/16/EWG

§ 14. (1) Eine bereits abgeleitete und durch ein von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis belegte einschlägige fachärztliche Aus- oder Weiterbildungszeit von Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist zur Gänze oder teilweise auf die für die Ausbildung zum Facharzt oder für die spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches vorgesehene Dauer anzurechnen, soweit diese der in Österreich für das betreffende Sonderfach oder für die spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches vorgeschriebenen Ausbildungsdauer entspricht. Dabei sind auch ihre erworbene einschlägige Berufserfahrung, Zusatzausbildung und sonstige fachärztliche Aus- oder Weiterbildung zu berücksichtigen.

(2) Die Österreichische Ärztekammer hat den Antragsteller nach Beurteilung von Inhalt und Dauer seiner fachärztlichen Aus- oder Weiterbildung über die Dauer der noch erforderlichen Ausbildung im angestrebten Sonderfach oder in der angestrebten speziellen Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches gemäß den Bestimmungen der Ärzte-Ausbildungsordnung zu unterrichten. Dies hat anhand der vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und unter Berücksichtigung seiner Berufserfahrung, Zusatzausbildung und sonstigen fachärztlichen Aus- oder Weiterbildung gemäß Abs. 1 zu erfolgen.

(3) Die Österreichische Ärztekammer hat mit Bescheid innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag einschließlich der vollständigen Unterlagen einreicht, zu entscheiden.“

Sonstige Anrechnung ärztlicher Aus- oder Weiterbildungszeiten

§ 14a. (1) Sofern § 14 nicht zur Anwendung kommt, sind unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit im Inland nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes absolvierte ärztliche Ausbildungszeiten sowie im Ausland absol-

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

5. Ärztesetz-Novelle

vierte ärztliche Aus- oder Weiterbildungszeiten auf die jeweils für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt oder für die spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches vorgesehene Dauer anzurechnen.

(2) Die Österreichische Ärztekammer hat den Antragsteller nach Beurteilung von Inhalt und Dauer seiner fachärztlichen Aus- oder Weiterbildung über die anrechenbaren Ausbildungszeiten zu unterrichten. Dies hat anhand der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung seiner Berufserfahrung, Zusatzausbildung und sonstigen fachärztlichen Aus- oder Weiterbildung zu erfolgen.

(3) Die Österreichische Ärztekammer hat mit Beschheid innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag einschließlich der vollständigen Unterlagen einreicht, zu entscheiden.

§ 15....

(2) Die Österreichische Ärztekammer hat Personen, denen vor dem 1. Jänner 1994 ein Zertifikat über die Absolvierung der Ausbildung zum praktischen Arzt oder zum Facharzt eines Sonderfaches, dessen Bezeichnung mit den in den Artikeln 3, 5 oder 7 der Richtlinie 93/16/EWG für Österreich angeführten Bezeichnungen nicht übereinstimmt, ausgestellt worden ist, auf Antrag eine Bescheinigung im Sinne des Artikels 9 Abs. 5 dieses Zertifikat eine Ausbildung abschließt, die den Artikeln 2, 4 oder 6 dieser Richtlinie entspricht und dem in den Artikeln 3, 5 oder 7 dieser Richtlinie für Österreich angeführten Diplom gleichgehalten wird.

§ 18. (1) Zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes bedarf es, unbeschadet der §§ 19, 32 bis 34, 36 und 37, des Nachweises der Erfüllung der nachfolgend angeführten allgemeinen und besonderen Erfordernisse sowie der Eintragung in die Ärzteliste.

§ 15....

(2) Die Österreichische Ärztekammer hat Personen, denen vor dem 1. Jänner 1994 ein Zertifikat über die Absolvierung der Ausbildung zum praktischen Arzt oder zum Facharzt eines Sonderfaches, dessen Bezeichnung mit den in den Anhängen A, B und C oder gemäß dem Artikel 30 der Richtlinie 93/16/EWG für Österreich angeführten Bezeichnungen nicht übereinstimmt, ausgestellt worden ist, auf Antrag eine Bescheinigung im Sinne des Artikels 9 Abs. 5 dieser Richtlinie auszustellen, sofern dieses Zertifikat eine Ausbildung abschließt, die den Artikeln 2 oder 4 dieser Richtlinie entspricht und dem in den Anhängen A, B und C oder gemäß dem Artikel 30 dieser Richtlinie für Österreich angeführten Diplom gleichgehalten wird.

§ 18. (1) Zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes bedarf es, unbeschadet der §§ 19, 32 bis 34, 36 und 37, des Nachweises der Erfüllung der nachfolgend angeführten allgemeinen und besonderen Erfordernisse sowie der Eintragung in die Ärzteliste.

(7) Für Personen, die selbst keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, entfällt das Erfordernis des Abs. 2 Z 1 für die selbständige Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses, wenn sie Ehegatten eines im Rahmen der Freizügigkeit in Österreich freiberuflich oder im Dienstverhältnis tätigen Staatsangehörigen sind.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

§ 19. Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt berechtigt, wenn sie

1. die im § 18 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen und
2. im Besitz eines Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Zahnarztes gemäß Artikel 3 der Richtlinie 78/686/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. Nr. 233 vom 24.07.1978 S. 109) oder
3. im Besitz eines Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Zahnarztes einschließlich Bescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 1 oder 3 oder Artikel 7a Abs. 1 der Richtlinie 78/686/EWG oder
4. im Besitz eines Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Arztes einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 19 oder 19a der Richtlinie 78/686/EWG oder
5. im Besitz eines zahnärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen zahnärztlichen Befähigungsnachweises im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 81/1057/EWG (ABl. Nr. 385 vom 31.12.1981 S. 25) sind und
6. in die Ärzteliste eingetragen worden sind.

Vorgeschlagene Fassung:**5. Ärztesgesetz-Novelle**

rigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 19. Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt berechtigt, wenn sie

1. die im § 18 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen und
 2. im Besitz eines Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Zahnarztes gemäß Anhang A der Richtlinie 78/686/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. Nr. 233 vom 24.07.1978 S. 109) oder
 3. im Besitz eines Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Zahnarztes einschließlich Bescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 1 oder 3 oder Artikel 7a Abs. 1 der Richtlinie 78/686/EWG oder
 4. im Besitz eines Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Arztes einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 19 oder 19a der Richtlinie 78/686/EWG,
 - 4a. im Besitz eines Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Zahnarztes einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 23b der Richtlinie 78/686/EWG oder“
 5. im Besitz eines zahnärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen zahnärztlichen Befähigungsnachweises im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 81/1057/EWG (ABl. Nr. 385 vom 31.12.1981 S. 25) sind und
 6. in die Ärzteliste eingetragen worden sind.
- § 19a. Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind ungeachtet des Mangels der in § 18 Abs. 3 oder Abs. 4 Z 1 bzw. § 19 Z 2 bis 5 genannten Erfordernisse zur selbständigen

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

5. Ärztegesetz-Novelle

Berufsausübung als Zahnarzt berechnigt, wenn

1. sie die im § 18 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen,
2. sie im Besitz eines außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellten zahnärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises sind und in einem der übrigen Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechnigt sind,
3. von der Österreichischen Ärztekammer die Gleichwertigkeit der Qualifikation unter Berücksichtigung der erworbenen zahnärztliche Berufserfahrung und Ausbildung festgestellt wurde und
4. sie in die Ärzteliste eingetragen worden sind.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 24. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinisch-wissenschaftlichen und zahnmedizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung Näheres zu bestimmen über

1. die für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt vorzusehenden Ausbildungserfordernisse einschließlich Inhalt, Art und Dauer der Ausbildung, ausgenommen die Arztprüfung (Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharztprüfung),
2. die ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches sowie über
3. den Erfolgsnachweis für die praktische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt, hinsichtlich der Ausgestaltung und Form von Rasterzeugnissen und Prüfungszertifikaten jedoch nur, soweit die Österreichische Ärztekammer nicht nähere Vorschriften erlassen hat.

§ 24. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung Näheres zu bestimmen über

1. die für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Ausbildung zum Facharzt vorzusehenden Ausbildungserfordernisse einschließlich Definition des Aufgabengebietes, Ziele der Ausbildung und Umfang der Ausbildung (Ausbildungsfächer samt Dauer), ausgenommen die Arztprüfung (Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharztprüfung),
2. die für die spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches („Additivfach“) vorzusehenden Ausbildungserfordernisse einschließlich Definition des Aufgabengebietes, Ziele der Ausbildung und Umfang der Ausbildung,
3. die für die Ausbildungsfächer in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, für die Hauptfächer der Sonderfächer und für die „Additivfächer“ erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die nähere Ausgestaltung der Nebenfächer der Sonderfächer, jedoch

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

5. Ärztesetz-Novelle

nur, soweit die Österreichische Ärztekammer nicht nähere Vorschriften erlassen hat, sowie über

4. den Erfolgsnachweis für die praktische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt, hinsichtlich der Ausgestaltung und Form von Rasterzeugnissen und Prüfungszertifikaten jedoch nur, soweit die Österreichische Ärztekammer nicht nähere Vorschriften erlassen hat.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Über die für die Ausbildungsfächer in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, für die Hauptfächer der Sonderfächer und für die „Additivfächer“ erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die nähere Ausgestaltung der Nebenfächer der Sonderfächer hat die Österreichische Ärztekammer unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft und der internationalen Entwicklung der Allgemeinmedizin nähere Vorschriften zu erlassen und regelmäßig anzupassen..

§ 26. (1) Der Nachweis über die mit Erfolg zurückgelegte Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt sowie über die mit Erfolg zurückgelegte ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches ist durch ein Rasterzeugnis, in dem auf Inhalt, Art und Dauer der jeweiligen Ausbildungsfächer (Sonderfach, Hauptfach, Pflichtnebenfach, Wahlfach, Wahlfach, Wahlfach) entsprechend Bedacht genommen wird, sowie durch ein Prüfungszertifikat über die mit Erfolg zurückgelegte Arztprüfung (Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharztprüfung) zu erbringen.

(2) Das Rasterzeugnis ist von den auszubildenden Ärzten der anerkannten Ausbildungsstätten, Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien zu unterfertigen und hat die Feststellung zu enthalten, dass die Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsfach mit oder ohne Erfolg zurückgelegt worden ist.

(3) Die Österreichische Ärztekammer hat nähere Vorschriften über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse sowie der Prüfungszertifikate zu erlassen.

§ 26. (1) Der Nachweis über die mit Erfolg zurückgelegte Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt sowie über die mit Erfolg zurückgelegte ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches ist durch ein Rasterzeugnis, in dem auf Inhalt (die zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen) und Dauer der jeweiligen Ausbildungsfächer (Sonderfach, Hauptfach, Wahlfach, Pflichtnebenfach, Wahlfach) entsprechend Bedacht genommen wird, sowie durch ein Prüfungszertifikat über die mit Erfolg zurückgelegte Arztprüfung (Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharztprüfung) zu erbringen.

(2) Das Rasterzeugnis ist von den auszubildenden Ärzten der anerkannten Ausbildungsstätten, Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien zu unterfertigen und hat die Feststellung zu enthalten, dass die Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsfach mit oder ohne Erfolg zurückgelegt worden ist.

(3) Die Österreichische Ärztekammer hat nähere Vorschriften über die Ausgestaltung und Form einschließlich der Einführung von Ausbildungsbüchern als integrative Bestandteile der Rasterzeugnisse sowie über die Ausgestaltung der Prüfungszertifikate bis zu erlassen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

5. Ärztegesetz-Novelle

Vorgeschlagene Fassung:

§ 27....

(2) Personen, die die gemäß den §§ 4, 5, 18 oder 19 für die selbständige oder für die unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen und den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Zahnarzt oder Turnusarzt absichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Landesärztekammern zu melden und die erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vorzulegen. Vor Aufnahme einer unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist vom Dienstgeber auf dieses Erfordernis hinzuweisen.

§ 29....

(3) Näheres über die Einrichtung der Ärzteliste, über das Verfahren zur Eintragung in diese Liste, über Inhalt und Form des Ärzteausweises und über die nach diesem Bundesgesetz an die Behörden und Ärztekammern ergehenden Meldungen ist nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer unter Bedachtnahme auf das an einer geordneten Erfassung der Ärzte bestehende öffentliche Interesse vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen durch Verordnung zu bestimmen.

§ 27....

(2) Personen, die die gemäß den §§ 4, 5, 5a oder 18, 19 oder 19a für die selbständige oder für die unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen und den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Zahnarzt oder Turnusarzt ausüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Landesärztekammern zu melden und die erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vorzulegen. Vor Aufnahme einer unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist vom Dienstgeber auf dieses Erfordernis hinzuweisen.

§ 29....

(3) Näheres über die Einrichtung der Ärzteliste, über das Verfahren zur Eintragung und Streichung in diese Liste, über Inhalt und Form des Ärzteausweises und über die nach diesem Bundesgesetz an die Behörden und Ärztekammern ergehenden Meldungen ist von der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung zu bestimmen. Dabei ist sicherzustellen, dass das an einer geordneten Erfassung der Ärzte bestehende öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über die Ärzteliste sowie über Inhalt und Form der Ärzteausweise (Ärzteliste-Verordnung), BGBl. Nr. 392/1995, tritt mit In-Kraft-Treten der Ärzteliste-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer außer Kraft.

§ 37. (1) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den ärztlichen Beruf in einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes rechtmäßig ausüben, dürfen, soweit sie Dienstleistungen im Sinne des Artikels 37 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringen, im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes von ihrem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus vorübergehend in Österreich wie ein in die Ärzteliste eingetragener, zur selbstän-

§ 37. (1) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den ärztlichen Beruf in einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft rechtmäßig ausüben, dürfen, soweit sie Dienstleistungen im Sinne des Artikels 37 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringen, im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes von ihrem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus vorübergehend in Öster-

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

digen Berufsausübung berechtigter Arzt tätig werden. Eine Eintragung in die Ärzteliste hat nicht zu erfolgen.

§ 44....

(3) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt gemäß § 5 Abs. 2 berechtigt sind oder im Bundesgebiet Dienstleistungen (§ 37) auf Grundlage eines Qualifikationsnachweises gemäß § 5 Abs. 2 erbringen, haben die Berufsbezeichnung "Facharzt" in Verbindung mit jener Sonderfachbezeichnung zu führen, die im Hinblick auf die absolvierte fachärztliche Ausbildung dem betreffenden Sonderfach der Heilkunde nach den in Österreich geltenden Bestimmungen über die ärzteausbildung entspricht.

(4) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes gemäß § 19 berechtigt sind oder im Bundesgebiet Dienstleistungen (§ 37) auf Grundlage eines Qualifikationsnachweises gemäß § 19 erbringen, haben die Berufsbezeichnung "Zahnarzt" zu führen.

§ 47....

(1) Zur selbständigen Berufsausübung berechnete Ärzte, die ausschließlich solche wiederkehrende ärztliche Tätigkeiten ausüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte (§ 45 Abs. 2) erfordern noch in einem Anstellungsverhältnis (§ 46) ausgeübt werden, haben der Österreichischen Ärztekammer den Wohnsitz bekanntzugeben.

Vorgeschlagene Fassung:

reich wie ein in die Ärzteliste eingetragener, zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt tätig werden. Eine Eintragung in die Ärzteliste hat nicht zu erfolgen.

§ 44....

(3) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt gemäß § 5 Abs. 2 oder § 5a berechtigt sind oder im Bundesgebiet Dienstleistungen (§ 37) auf Grundlage eines Qualifikationsnachweises gemäß § 5 Abs. 2 oder § 5a erbringen, haben die Berufsbezeichnung "Facharzt" in Verbindung mit jener Sonderfachbezeichnung zu führen, die im Hinblick auf die absolvierte fachärztliche Ausbildung dem betreffenden Sonderfach der Heilkunde nach den in Österreich geltenden Bestimmungen über die ärzteausbildung entspricht.

(4) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes gemäß § 19 oder § 19a berechtigt sind oder im Bundesgebiet Dienstleistungen (§ 37) auf Grundlage eines Qualifikationsnachweises gemäß § 19 oder § 19a erbringen, haben die Berufsbezeichnung "Zahnarzt" zu führen."

§ 47....

(1) Zur selbständigen Berufsausübung berechnete Ärzte, die ausschließlich solche wiederkehrende ärztliche Tätigkeiten ausüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte (§ 45 Abs. 2) erfordern noch in einem Anstellungsverhältnis (§ 46) ausgeübt werden, haben der Österreichischen Ärztekammer den Wohnsitz, sollte ein solcher im Bundesgebiet nicht gegeben sein, den Ort dieser Tätigkeiten, bekannt zu geben. Dieser Ort entspricht der Wohnadresse gemäß § 27 Abs. 1 sowie dem Wohnsitz gemäß §§ 27 Abs. 10, 29 Abs. 2, 63, 68 Abs. 4 Z 1 und

145 Abs. 1 Z 3.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

5. Ärztegesetz-Novelle

Vorgeschlagene Fassung:

§ 49....

(7) Der Arzt kann im Einzelfall, insbesondere im Rahmen von Hausbesuchen und der extramuralen Versorgung, ärztliche Tätigkeiten an Angehörige des Patienten, Nachbarn oder Personen, unter deren Obhut der Patient steht, übertragen, sofern der Patient in seiner gewohnten Umgebung versorgt werden kann. Zuvor hat sich der Arzt zu vergewissern, dass die Person, an die die Übertragung erfolgen soll, über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und dieser die allenfalls erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen. Sonstige familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 68. (1) Einer Ärztekammer gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der

1. in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte Ärzteliste gemäß den §§ 4, 5, 18 oder 19 eingetragen worden ist und

§ 82....

(2) Für alle mit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt oder zum Zahnarzt zusammenhängenden Fragen ist vom Vorstand jedenfalls eine Ausbildungskommission einzurichten. Mitglieder der Ausbildungskommission können nur ordentliche Kammerangehörige sein.

(3) Mitgliedern der Ausbildungskommission gemäß Abs. 2 obliegt die Überprüfung der Qualität der Ausbildung von Turnusärzten in anerkannten Ausbildungsstätten an Ort und Stelle (Visitation). Zum Zwecke der Visitation haben die zur Ausbildung von Turnusärzten berechtigten Einrichtungen und Personen Mitgliedern der Ausbildungskommissionen Zutritt zu gestatten, in alle Unterlagen, die die Ausbildung der Turnusärzte betreffen, Einsicht zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 68. (1) Einer Ärztekammer gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der

1. in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte Ärzteliste gemäß den §§ 4, 5 oder 5a oder §§ 18, 19 oder 19a eingetragen worden ist und

§ 82....

(2) Für alle mit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt, in einer speziellen Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches oder zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 zusammenhängende Fragen ist vom Vorstand jedenfalls eine Ausbildungskommission einzurichten. Mitglieder der Ausbildungskommission können nur ordentliche Kammermitglieder sein.

(3) Mitgliedern der Ausbildungskommission gemäß Abs. 2 obliegt die Überprüfung der Qualität der Ausbildung von Ärzten in anerkannten Ausbildungsstätten und der Ausbildung zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 in anerkannten Ausbildungslehrgängen (Akademien für Arbeitsmedizin) an Ort und Stelle (Visitation). Zum Zweck der Visitation haben die zur Ausbildung von Ärzten und Arbeitsmedizinern gemäß § 38 berechtigten Einrichtungen und Personen Mitgliedern der Ausbildungskommissionen Zutritt zu gestatten, in alle Unterlagen, die die Ausbildung der Ärzte betreffen, Einsicht zu gewähren

Geltende Fassung:	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung:
<p>5. Ärztegesetz-Novelle</p>	<p>13a. die Erlassung der Ärzteliste-Verordnung (§ 29 Abs. 3);</p> <p>13b. die Erlassung von Vorschriften über die für die Ausbildungsfächer zum Arzt für Allgemeinmedizin, das Hauptfach eines Sonderfaches oder für eine ergänzende spezielle Ausbildung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die nähere Ausgestaltung der Nebenfächer eines Sonderfaches (§ 24 Abs. 2) sowie die Erlassung von Vorschriften über die Ausgestaltung und Form einschließlich der Einführung von Ausbildungsbüchern als integrative Bestandteile der Rasterzeugnisse und über die Ausgestaltung der Prüfungszertifikate (§ 26);“</p>	<p>13a. die Erlassung der Ärzteliste-Verordnung (§ 29 Abs. 3);</p> <p>13b. die Erlassung von Vorschriften über die für die Ausbildungsfächer zum Arzt für Allgemeinmedizin, das Hauptfach eines Sonderfaches oder für eine ergänzende spezielle Ausbildung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die nähere Ausgestaltung der Nebenfächer eines Sonderfaches (§ 24 Abs. 2) sowie die Erlassung von Vorschriften über die Ausgestaltung und Form einschließlich der Einführung von Ausbildungsbüchern als integrative Bestandteile der Rasterzeugnisse und über die Ausgestaltung der Prüfungszertifikate (§ 26);“</p>
<p>§ 118...</p> <p>(2) Z 14. die Beschlussfassung über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharztprüfung (§§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 3), den Lehr- und Lernzielkatalog (§ 25), die Visitationen (§ 82 Abs. 3), das Rasterzeugnis und das Prüfungszertifikat (§ 26), die Art und Form zulässiger ärztlicher Informationen (§ 53 Abs. 4) sowie die Schilderordnung (§ 56 Abs. 4);</p>	<p>§ 118...</p> <p>(2) Z 14. die Beschlussfassung über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharztprüfung (§§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 3), den Lehr- und Lernzielkatalog (§ 25), die Visitationen (§ 82 Abs. 3), die Art und Form zulässiger ärztlicher Informationen (§ 53 Abs. 4) sowie die Schilderordnung (§ 56 Abs. 4);“</p>	<p>§ 118...</p> <p>(2) Z 14. die Beschlussfassung über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharztprüfung (§§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 3), den Lehr- und Lernzielkatalog (§ 25), die Visitationen (§ 82 Abs. 3), die Art und Form zulässiger ärztlicher Informationen (§ 53 Abs. 4) sowie die Schilderordnung (§ 56 Abs. 4);“</p>
<p>§ 121. ...</p> <p>(10) Die Vorsitzenden der Bundessektionen (§ 129) sind berechtigt, an den Vollversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p>§ 121...</p> <p>(10) Die Obmänner der Bundessektionen (§ 129) sind berechtigt, an den Vollversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p>§ 121...</p> <p>(10) Die Obmänner der Bundessektionen (§ 129) sind berechtigt, an den Vollversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>
<p>§ 121...</p> <p>(11) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, können die Geschäfte der Vollversammlung vom Präsidialausschuß (§ 129) besorgt werden.</p>	<p>§ 121...</p> <p>(11) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, können die Geschäfte der Vollversammlung vom Präsidialausschuß (§ 128) besorgt werden.</p>	<p>§ 121...</p> <p>(11) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, können die Geschäfte der Vollversammlung vom Präsidialausschuß (§ 128) besorgt werden.</p>
<p>§ 132...</p> <p>(2) Die Bundeskurien können zur Bestreitung der kurienpezifischen</p>	<p>§ 132...</p> <p>(2) Die Bundeskurien können zur Bestreitung der kurienpezifischen</p>	<p>§ 132...</p> <p>(2) Die Bundeskurien können zur Bestreitung der kurienpezifischen</p>

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Maßnahmen eine Bundeskurienumlage von den Landeskurien einheben.

5. Ärztesetz-Novelle

Maßnahmen eine Bundeskurienumlage von den Landeskurien einheben. Dieses Verlangen kann durch das Mitglied, das das Verlangen zur Vorlage an die Vollversammlung gestellt hat, bis zur Aufnahme der Beratungen durch die Vollversammlung zurückziehen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 140....

(3) Jede Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, der rechtskundig sein muß und auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen bestellt wird, sowie aus zwei ärztlichen Beisitzern, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellt werden. Für den Vorsitzenden sind gleichzeitig zwei Stellvertreter, die rechtskundig sein müssen, auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen und für die ärztlichen Beisitzer gleichzeitig vier Stellvertreter vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zu bestellen. Mitglieder des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer dürfen einer Disziplinarkommission nicht angehören.

§ 140....

(3) Jede Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, der rechtskundig sein muss und auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen bestellt wird, sowie aus zwei ärztlichen Beisitzern, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellt werden. Für den Vorsitzenden sind gleichzeitig zwei Stellvertreter, die rechtskundig sein müssen, auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen und für die ärztlichen Beisitzer gleichzeitig vier Stellvertreter vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zu bestellen. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat bei der Bestellung eines Richters zum Vorsitzenden oder zum Stellvertreter des Vorsitzenden das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen. Mitglieder des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer dürfen einer Disziplinarkommission nicht angehören.

§ 180. (1) Der Diziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen besteht aus einem Richter als Vorsitzendem, zwei Beamten des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, von denen der eine rechtskundig und der andere Amtsarzt sein muß, sowie aus zwei weiteren Beisitzern, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer aus dem Kreis der kammerangehörigen Ärzte bestellt werden (§ 195 Abs. 7 Z 3). Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 195....

§ 180. (1) Der Diziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen besteht aus einem Richter als Vorsitzendem, zwei Bediensteten des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, von denen der eine rechtskundig und der andere Amtsarzt sein muß, sowie aus zwei weiteren Beisitzern, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer aus dem Kreis der kammerangehörigen Ärzte bestellt werden (§ 195 Abs. 7 Z 3). Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 195....

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(6) Die Beschlüsse gemäß § 118 Abs. 2 Z 14 und 15 sind dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen innerhalb von vierzehn Tagen nach Beschlussfassung schriftlich zur Kenntnis zu bringen und frühestens acht Wochen nach Einlangen des Beschlusses in der Österreichischen Ärztezeitung kundzumachen. Sie treten mit der Kundmachung in Kraft.

5. Ärztegesetz-Novelle

Vorgeschlagene Fassung:

(6) Die Beschlüsse gemäß § 118 Abs. 2 Z 14 und 15 sind dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen innerhalb von vierzehn Tagen nach Beschlussfassung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Hinweise auf die Beschlüsse sind frühestens acht Wochen nach Einlangen des Beschlusses in der Österreichischen Ärztezeitung kundzumachen. Die Beschlüsse treten mit der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig mit der Kundmachung in der Österreichischen Ärztezeitung sind die Beschlüsse durch die Österreichische Ärztekammer im Volltext im Internet allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

(6a) Der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen bedarf die Erlassung von Vorschriften gemäß § 24 Abs. 2 (§ 118 Abs. 2 Z 13b). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Vorschriften diesem Bundesgesetz und der Verordnung über die Ärzteausbildung (§ 24) nicht widersprechen und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Die genehmigten Vorschriften werden mit dem Datum der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen hierüber entscheidet.

(6b) Der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen bedarf die Erlassung von Vorschriften gemäß § 26 Abs. 3 (§ 118 Abs. 2 Z 13b). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Vorschriften diesem Bundesgesetz und der Verordnung über die Ärzteausbildung (§ 24) nicht widersprechen und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Die genehmigten Vorschriften werden mit dem Datum der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen hierüber entscheidet.“

(6c) Der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen bedarf die Erlassung der Arzteleiste-Verordnung gemäß § 29 Abs. 3 (§ 118 Abs. 2 Z 13a). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigende Verordnung diesem Bundesgesetz nicht widerspricht. Die genehmigte Verordnung wird mit dem Datum der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

5. Ärztegesetz-Novelle

§ 195....

(9) Die Organe der Ärztekammern in den Bundesländern sowie die Organe der Österreichischen Ärztekammer sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde ihres Amtes zu entheben, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, ihre Aufgaben, ihre Aufgaben vernachlässigen oder wenn sie beschlußfähig werden. Im letzteren Fall hat die Landesregierung für die Ärztekammer, der Bundesminister für Gesundheit und Frauen für die Österreichische Ärztekammer, einen Regierungskommissär zu ernennen, der die Geschäfte weiterzuführen und umgehend Neuwahlen anzuordnen hat. Der Regierungskommissär ist aus dem Kreis der Beamten der Aufsichtsbehörde zu bestellen. Ihm ist ein zweigleisiger Beirat aus dem Kreis der Kammerangehörigen zur Seite zu stellen. Die aus der Bestellung eines Regierungskommissärs einem Bundesland bzw. dem Bund erwachsenden Kosten sind von der betreffenden Ärztekammer bzw. von der Österreichischen Ärztekammer zu tragen.

§ 204. Durch dieses Bundesgesetz werden

1. das Dentistengesetz, BGBl.Nr. 90/1949,
2. das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl.I Nr. 108/1997,
3. das Hebammengesetz, BGBl.Nr. 310/1994,
4. das Kardiotechnikergesetz, BGBl.I Nr. 96/1998,
5. das MTD-Gesetz, BGBl.Nr. 460/1992,
6. das MTF-SHD-Gesetz, BGBl.Nr. 102/1961,

sowie die den gewerberechtiglichen Vorschriften unterliegenden Tätigkeiten nicht berührt.

Vorgeschlagene Fassung:

5. Ärztegesetz-Novelle

§ 195....

(9) Die Organe der Ärztekammern in den Bundesländern sowie die Organe der Österreichischen Ärztekammer sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde ihres Amtes zu entheben, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, ihre Aufgaben vernachlässigen oder wenn sie beschlußfähig werden. Im letzteren Fall hat die Landesregierung für die Ärztekammer, der Bundesminister für Gesundheit und Frauen für die Österreichische Ärztekammer, einen Regierungskommissär zu ernennen, der die Geschäfte weiterzuführen und umgehend Neuwahlen anzuordnen hat. Der Regierungskommissär ist aus dem Kreis der Beamten der Aufsichtsbehörde zu bestellen. Ihm ist ein zweigleisiger Beirat aus dem Kreis der Kammerangehörigen zur Seite zu stellen. Die aus der Bestellung eines Regierungskommissärs einem Bundesland bzw. dem Bund erwachsenden Kosten sind von der betreffenden Ärztekammer bzw. von der Österreichischen Ärztekammer zu tragen.

§ 204. Durch dieses Bundesgesetz werden

1. das Dentistengesetz, BGBl.Nr. 90/1949,
2. das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl.I Nr. 108/1997,
3. das Hebammengesetz, BGBl.Nr. 310/1994,
4. das Kardiotechnikergesetz, BGBl.I Nr. 96/1998,
5. das MTD-Gesetz, BGBl.Nr. 460/1992,
6. das MTF-SHD-Gesetz, BGBl.Nr. 102/1961,
7. das Sanitättergesetz, BGBl.I Nr. 30/2002,
8. das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl.I Nr. 169/2002,

9. Tätigkeiten im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht,
sowie die den gewerberechtiglichen Vorschriften unterliegenden Tätigkeiten nicht berührt.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****5. Ärztegesetz-Novelle****Vorgeschlagene Fassung:**

§ 217a. Die §§ 5, 5a, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 9 Abs. 7, 10 Abs. 8, 11 Abs. 7, 12 Abs. 4, 12a Abs. 6, 13 Abs. 7, 14, 14a, 15 Abs. 2, 18 Abs. 1, 19 Z 2 und Z 4a, 19a, 27 Abs. 2, 37 Abs. 1, 44 Abs. 3, 44 Abs. 4 und 68 Abs. 1 Z 1 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.